

damit zum Abschluss kam – ohne zeremoniellen Schluss, ohne Referenz auf den TRC-Prozess als solches, ohne Ansprache an das südafrikanische Volk, welches die Anhörung möglicherweise über Massenmedien verfolgte. Seine Worte galten allein dem im Anhörungsraum abgehaltenen Verfahren und seinen Akteuren, so als ob es noch viele weitere Verfahren geben würde. Die Trennung zwischen dem Innen des Gerichtssaals und dem Außen der Welt war damit in der TRC angekommen – der Tribunalraum war geschlossen.

C Bezeugen/Verfahren

7 Verhören und Befragen

Das Recht, Zeugen vorzuladen und sie einer Befragung zu unterziehen, galt als eine der wichtigsten Befugnisse im Mandat der TRC.²²⁸ Diese Befugnis war dem südafrikanischen Beweisrecht entlehnt, welches vorsieht, dass der Richter in einem Strafrechtsverfahren das Recht und auch die Pflicht hat, Zeugen vorzuladen, wenn er das für notwendig erachtet, um zu einer Entscheidung zu gelangen.²²⁹ Foucault stellt die Befragung als ein wesentliches Charakteristikum der *enquête* heraus. Die *enquête* (vom Lateinischen *inquisito*) beschreibt für ihn »das Grundmuster diverser Untersuchungsverfahren, die von der gerichtlichen Ermittlung oder Beweisaufnahme über empirische Erhebungen, Befragungen, Bestandsaufnahmen aller Art bis hin zu speziellen Verfahren wie Vermessung oder Inspektion reichen«.²³⁰ In der im spätmittelalterlichen europäischen Recht etablierten Technik der gerichtlichen Befragung und der in ihr zu beobachtenden Verschränkung von Wissen und Macht sieht er den Ursprung und die Matrix sowohl für das Entstehen der neuzeitlichen experimentellen Wissenschaft als auch für die moderne Gouvernamentalität.

»Die Macht wird in erster Linie ausgeübt, indem sie Fragen stellt, indem sie befragt. Sie kennt die Wahrheit nicht und versucht, sie herauszufinden.«²³¹

In dieser historischen Logik der engen Verknüpfung von Befragung und Machtausübung im Prozess der Wahrheitsfindung ist auch das Vorladungsrecht der TRC anzusiedeln. Von ihrem Vorladungsrecht machte die TRC für die Amnestie-Anhörungen, Ereignisanhörungen (*Event Hearings*) bzw. Spezialanhörungen (*Special Hearings*, *Special Investigations*) und für die nicht-öffentlichen investigativen Anhörungen (*Investigative Hearings*, *Section 29 Hearings*) Gebrauch, jedoch explizit nicht für die HRV-Anhörungen

228 »The Commission may for the purposes of or in connection with the conduct of an investigation or the holding of a hearing, at the case may be [...] by notice in writing call upon any person to appear before the commission and to give evidence or to answer questions relevant to the subject matter of the investigation or the hearing.« TRC Act (1995), Section 29 (1) (c).

229 Zeffertt, *Law of Evidence* (2004), S. 510.

230 Anmerkung des Übersetzers Michael Bischoff, in: Foucault, *Wahrheit und die juristischen Formen* (2002), S. 53.

231 Foucault, *Wahrheit und die juristischen Formen* (2002), S. 69.

(HRV *Hearings*). Verbunden mit dem Vorladungsrecht war die Möglichkeit, den Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen. Durchgeführt werden konnte ein Kreuzverhör vom *Evidence Leader* der TRC, den rechtlichen Opfervertretern und auch den rechtlichen Vertretern des vorgeladenen Zeugen bzw. des Amnestie-Bewerbers. Es war diese Technik, die die Amnestie-Anhörungen am deutlichsten von den HRV-Anhörungen abhob, indem sie den »kontradiktorischen« Charakter von strafrechtlichen Verfahren im südafrikanischen Recht in den Anhörungssaal übertrug und die Darstellung der Zeugen be- bzw. hinterfragte. Als »kontradiktorisch« oder auch »akkusatorisch« werden Gerichtsprozesse des angelsächsischen *Common Law* bezeichnet (im Englischen: *adversarial*), die mündlich ausgetragen werden und von der Anklage einer Partei gegen eine andere ausgehen. Zeugenbefragungen durch die sich gegenüberstehenden Parteien spielen hier eine zentrale Rolle, während der Richter sich in der Ermittlung von Tatsachen zurücknimmt und eine eher moderierende Funktion im Verfahren selbst einnimmt. Das südafrikanische Beweisrecht (*Law of Evidence*) bezieht sich explizit auf das *adversarial system*.²³² Im angelsächsischen Sprachraum wird das *adversarial system* (für die vorliegende Untersuchung missverständlichweise) vom kontinentaleuropäischen *inquisitorial system* abgegrenzt, womit vor allem auf die starke Prozessleitungsfunktion des Richters im Hinblick auf Erforschung und Feststellung von Tatsachen verwiesen ist.²³³

a Kreuzverhör

Die Befugnis der Befragung ging in den Amnestie-Anhörungen ganz in den Kreuzverhören auf. Alle beteiligten Parteien – vorsitzende Komiteemitglieder bzw. Richter, Beweisführer (*Evidence Leader*), Amnestie-Bewerber, Anwälte der Amnestie-Bewerber, Opfer, Anwälte der Opfer – konnten den Amnestie-Bewerber und auch andere auftretende Zeugen in einem Kreuzverhör befragen. Kreuzverhöre wurden hier als eine wesentliche Methode der Wissenskonstituierung betrachtet, ebenso galt dies für sogenannte investigative Anhörungen (*Investigative Hearings*), die zu einem großen Teil als nicht-öffentliche Anhörungen (*Section 29 Hearings*) abgehalten wurden.²³⁴ Das Kreuzverhör als epistemisches Verfahren ist für das südafrikanische Beweisrecht in strafrechtlichen Verfahren zentral. Die Bedingungen eines Kreuzverhörs sind wie folgt festgelegt:

»(1) An accused may cross-examine any witness called on behalf of the prosecution at criminal proceedings or any co-accused who testifies at criminal proceedings or any witness called on behalf of such co-accused at criminal proceedings, and the prosecutor may cross-examine any witness, including an accused, called on behalf of the defence at criminal proceedings, and a witness called at such proceedings on behalf of the prosecution may be re-examined by the prosecutor on any matter raised during the cross-examination of that witness, and a witness called on behalf of the defence at

232 Du Bois, Introduction (2004).

233 Benzing, Markus: Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten, Heidelberg u.a. 2008, S. 129-289.

234 Dies geht aus Transkriptauszügen einzelner investigativer Anhörungen hervor, z.B. »Extract from S29 Hearing of [Name anonymisiert], Dec. 96«, 10 Seiten typographisch, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, Investigation Unit, Box No. 59: Pebco 3.

such proceedings may likewise be re-examined by the accused.

(2) The prosecutor and the accused may, with leave of the court, examine or cross-examine any witness called by the court at criminal proceedings.«²³⁵

Die meisten Beteiligten an den Amnestie-Anhörungen verhielten sich gemäß diesen Richtlinien, was auch von den Mitgliedern des Amnestie-Komitees bestärkt wurde, die alle Juristen waren.²³⁶ Grundlage des Kreuzverhörs war stets der schriftliche Amnestie-Antrag, auf den sich bezogen wurde und dessen Inhalte mündlich ergänzt oder modifiziert wurden.

»ADV BEMBRIDGE [legal representative of victims' families]: Were the other people who went with you on attack, all members of APLA?

MR MKHUMBUZI [amnesty applicant]: Yes, everybody who was there.

ADV BEMBRIDGE: How do you know that?

MR MKHUMBUZI: I know because we would be in APLA meetings together.

ADV BEMBRIDGE: Who was the person who gave you your orders regarding training?

MR MKHUMBUZI: I was trained by a man who came here by the name of Vusi, that is the name I know.

ADV BEMBRIDGE: And what role did Mr Makoma play as a trainer?

MR MKHUMBUZI: We were training together, we were doing physical training together. Roadworks and all that training.

ADV BEMBRIDGE: So Mr Makoma was not your trainer, he merely trained with you?

MR MKHUMBUZI: We were training together.

ADV BEMBRIDGE: So if I refer to paragraph 8 of your affidavit, then there is a mistake there in that it says Mr Makoma was a trainer of APLA, then that is not correct?

MR MKHUMBUZI: How did you ask the question before?

ADV DE JAGER [panel member of amnesty committee]: Couldn't a trainer be training together with you, running with you, training with you, although he is in charge of the operation, the training operation?

ADV BEMBRIDGE: That is possible, I think however, it is an important distinction and we must ascertain which one it was.«²³⁷

Diese Praxis des Kreuzverhörs widersprach in eklatanter Weise der sonst üblichen Rhetorik der TRC, wie sie besonders von dem TRC-Vorsitzenden Desmond Tutu angewandt wurde. In seinem Vorwort zum Abschlussbericht heißt es sogar, dass die TRC sich de-

235 Criminal Procedure Act (1977), Section 166 (1)-(2). [#1]

236 Vgl. z.B. das Kreuzverhör von Gideon Nieuwoudt, in: Videoaufzeichnung von Aussage Gideon Nieuwoudt über die Ermordung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimkulu, Amnestie-Anhörung, Port Elizabeth 25.09.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »TRC PE Nieuwoudt. 25/9/97«.

237 Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 09-07-1997. Name: Bassie Mkhumbuzi Thobela Mlambisa Ccinikhaya Makoma. Day 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Bassie Mkhumbuzi, Thobela Mlambisa, L Mphahlele und Ccinikhaya Makoma zum St-James-Church-Massaker, 09.07.1997, Kapstadt, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/capetown/capetown_stjames.htm vom 30.03.2021.

zidiert von juristischen Verfahrenspraktiken abwenden wollte, da sie dem Finden der Wahrheit nicht förderlich und besonders aufreibend für die Opfer wären:

»The Malan trials and the Goniwe inquest have also shown us that, because such legal proceedings rely on proof beyond reasonable doubt, the criminal justice system is not the best way to arrive at the truth. There is no incentive for perpetrators to tell the truth and often the court must decide between the word of one victim against the evidence of many perpetrators. Such legal proceedings are also harrowing experiences for victims, who are invariably put through extensive cross-examination.«²³⁸

In der Tat gab es einen wesentlichen Unterschied zu strafrechtlichen Verfahren, der zumindest dem Schutz der Opfer gerecht wurde: Opferzeugen durften *nicht* ins Kreuzverhör genommen werden. Der *TRC Act* hatte zudem weitere Einschränkungen der juristischen Techniken explizit festgelegt, weniger aus Gründen der epistemischen Effizienz oder des Opferschutzes als vielmehr aus pragmatischen Überlegungen. So heißt es zum Kreuzverhör im *TRC Act*:

»The Commission may, in order to expedite proceedings, place reasonable limitations with regard to the time allowed in respect of the cross-examination of witnesses or any address to the Commission.«²³⁹

Zwar sieht auch das südafrikanische Beweisrecht die Möglichkeit vor, ein Kreuzverhör zu unterbrechen, wenn nicht deutlich wird, inwiefern die Befragung für den verhandelten Gegenstand relevant ist.²⁴⁰ Die Beschränkungen der TRC waren im Vergleich dazu aber noch einschneidender: Das Amnestie-Komitee unterbrach in hoher Frequenz die Befragungen und brachte die Abläufe der Anhörungen damit immer wieder ins Stocken, was von rechtlichen Vertretern der einzelnen Parteien aber auch vom *Evidence Leader* der TRC als besonders hinderlich für das Herausfinden der »Wahrheit« empfunden wurde, wie Jeremy Sarkin anhand verschiedener Beispiele zeigt.²⁴¹ Der *TRC Report* beschreibt die Enttäuschung darüber während einer Spezialanhörung zu den Aktivitäten des *Mandela United Football Club*²⁴²:

238 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 6.

239 TRC Act, Section 34 (2).

240 »If it appears to a court that any cross-examination contemplated in this section is being protracted unreasonably and thereby causing the proceedings to be delayed unreasonably, the court may request the cross-examiner to disclose the relevancy of any particular line of examination and may impose reasonable limits on the examination regarding the length thereof or regarding any particular line of examination.« Criminal Procedure (1977), Section 166 (3a).

241 Sarkin, *Carrots and Sticks* (2004), S. 165ff.

242 Der *Mandela United Football Club* (MUFC) war ein von Winnie Madikizela-Mandela 1986 gegründeter Verein, deren Mitglieder für sie als Schutztruppe arbeiteten und mit gewalttätigen Mitteln u.a. dem sogenannten neck-lacing, in Soweto gegen vermeintliche Verräter und Kollaborateure mit dem Apartheid-Regime vorgehen. 1991 wurden Madikizela-Mandela und weitere Mitglieder des MUFC der Entführung und Folterung und der Ermordung eines der vier im Jahre 1988/89 angeklagt. Madikizela-Mandela wurde lediglich der Entführung schuldig gesprochen, während Jerry Richardson, der »Coach« des MUFC, des Mordes für schuldig befunden wurde.

»The public hearing process was constrained by time limitations, allowing only for limited cross-examination, which angered many of the lawyers who appeared. The Commission emphasised, however, that this was not a court of law but a commission of enquiry – attempting to understand events rather than establish guilt or innocence.«²⁴³

Trotz dieser Einschränkungen näherte das Kreuzverhör die Amnestie-Anhörungen formal einem strafrechtlichen Verfahren an. Im Gegensatz zum sogenannten ›inquisitorischen‹ Modell des römischen Rechts, in dem der Staat selbst als untersuchende Kraft tätig wird, delegierte die TRC die epistemische Autorität an den *Evidence Leader* und stellte damit das ›akkusatorisch-kontradiktorische‹ Strafverfahrensmodell des *Common Law* her. Durch das Einsetzen eines *Evidence Leader*, der – neben eventuellen Opfervertretern – stets die argumentative Gegenseite des Amnestie-Bewerbers vertrat, wurde ein Prinzip des Widerstreits im Finden um die Wahrheit etabliert.²⁴⁴

Im Kreuzverhör der Amnestie-Anhörungen lassen sich zwei verschiedene dynamische triadische Konstellationen erkennen, die – je nachdem, wie die einzelnen Akteure ihre Rolle selbst verstanden – sich immer wieder verändern konnten: Zum ersten der Amnestie-Bewerber als Zeuge, der zwischen die Öffentlichkeit und die Kommission (vorsitzende Kommission, *Evidence Leader*) tritt, um seine Wahrheit preiszugeben. Zum zweiten konnte die vorsitzende Kommission sich aber vom *Evidence Leader* und den Vertretern der Opferfamilien (wenn vorhanden) absetzen und als schlichtende, moderierende und schließlich abschließend urteilende Instanz zwischen den widerstreitenden Parteien auftreten. Die Amnestie-Bewerber passten sich diesen Konstellationen unterschiedlich an: Während Bewerber aus den ehemaligen staatlichen Institutionen sich von vornherein als Angeklagte wahrnahmen und entsprechend mit rechtlichen Vertretern und einem detailliert ausgefeilten Aussageprotokoll auftraten, waren Amnestie-Bewerber aus den ehemaligen Widerstandsbewegungen von dem akkusatorischen Charakter der Anhörungen oftmals eher überrascht oder auch formal überfordert, wie aus den Videoaufnahmen hervorgeht. Hugo van der Merwe und Guy Lamb schreiben dazu:

»The assumption on the part of the ex-combatants was that amnesty would be a vehicle to assist them with the process of reintegrating into civilian life by allowing them to explain their actions and reclaim some sense of dignity while facing the victims of their actions, their communities and society at large. Instead they were subjected to intense cross-examinations about their political motives, the morality of their actions and their honesty, seemingly in an effort to portray them as criminals. Ex-combatants did not

243 TRC Report Bd. 2 (1998), S. 558.

244 Das erinnert auf den ersten Blick an das agonale Dispositiv, wie Cornelia Vismann es für das antike athenische Gerichtshalten definiert. Nach Vismann zeichnet sich das agonale Dispositiv – im Gegensatz zum theatralen Dispositiv durch drei Aspekte aus: der binäre Entscheidungsmodus (Gewinnen oder Verlieren, Freispruch oder Verurteilung), die konstitutive Funktion der Zuschauers (die die Entscheidung mitbestimmen) sowie die Offenheit der Entscheidung. Die beiwohnende Öffentlichkeit hatte in der TRC jedoch keinen Anteil an der Entscheidung, und war als Zuschauer vor allem passiv, wie es wiederum das theatrale Dispositiv bei Vismann vorsieht. Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 72–96.

feel that they were given the opportunity to explain the full context of their experience under apartheid and the reasons for their specific actions.«²⁴⁵

Die diffuse Frage der Beweislast (*Onus of Proof*) führte zudem zu einer sich immer wieder ändernden Zielsetzung des Verhörs (vgl. Kapitel III.2: Beweis und Evidenz) und machte deutlich, dass es sich hier um ein inquisitorisches Vorgehen im Sinne von Foucaults *enquête* handelte, welches kontradiktorische und inquisitorische Gerichtsvorbilder vermengte: Der Ankläger (*Evidence Leader*) musste nicht beweisen, dass der Amnestie-Bewerber nicht die Wahrheit sagte, sondern er sollte die Wahrheit aus dem Amnestie-Bewerber herausbringen. In der Regel konzentrierten sich die *Evidence Leader* darauf, Widersprüche in der Aussage aufzudecken, die in einigen Fällen tatsächlich dazu führten, dass die Zeugen mehr Details des Tathergangs enthüllten, als sie zuerst vorgebracht hatten. Während die Opfervertreter zwar ebenfalls an einem Offenlegen der Wahrheit interessiert waren, verfolgten sie sehr oft auch die Strategie zu widerlegen, dass der Amnestie-Bewerber die Wahrheit sagte, um so dem Gewähren von Amnestie entgegen zu arbeiten. Diese Motive der Befragung verkehrten und vermischten sich ein weiteres Mal, wenn der *Evidence Leader* auch die Interessen der Opferfamilien vertrat, was der Fall war, wenn sie nicht von einem eigenen Anwalt vertreten wurden.²⁴⁶ Eine solche Vermengung widerspricht der akkusatorischen Strategie eines Kreuzverhörs. Vielleicht erklärt es sich so, dass in einigen wenigen Fällen, wo die Opferfamilien einen eigenen Anwalt hatten, die *Evidence Leader* gar kein Kreuzverhör machten, sondern den anderen Anwälten komplett die Befragungen überließen.²⁴⁷ Diese Gemengelage unterschiedlicher Positionen und Verhörmotive sollte letztendlich dem Hervorbringen der Wahrheit dienen.

Michael Niehaus beschreibt eine ähnliche Form des Kreuzverhörs in römischen Prozessen, die angewandt wurde, sobald es um unfreiwillig aussagende Zeugen, also um vorgeladene, ging:

»Im römischen Prozeß führt – nach den Gerichtsreden – zunächst die Anklage, dann die Verteidigung ihre Zeugen vor. Die Möglichkeit zum Kreuzverhör wird der Gegenpartei

245 Van der Merwe, Hugo, Guy Lamb/International Center for Transitional Justice: »Transitional Justice and DDR: The Case of South Africa«, New York 2009, <https://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-DDR-South-Africa-CaseStudy-2009-English.pdf> vom 30.03.2021, S. 28f.

246 Vgl. beispielsweise das Verhör von Ambrose Ross durch den *Evidence Leader* und gleichzeitig rechtlichen Vertreter der Opferfamilien Advocate Mpshe. »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 4 August 1998. Name: Ambrose Armstrong Ross. Held at: Mmabatho Old Parliament Building. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Ambrose Armstrong Ross über schweren Raub und die Ermordung von Isaac Magae und Johannes Bokaba, 04.08.1998, Mmabatho, https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/1998/98080304_mma_mmbath2.htm vom 30.03.2021.

247 Vgl. z.B. das Verhör von Johannes Makatu durch den rechtlichen Vertreter der Opferfamilien, Stephan van Rensburg, nach dem der *Evidence Leader* Zuko Mapoma signalisiert, dass er nicht verhören wird. »Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Committee. Date: 8th May 2000. Name: Johannes Makatu. Matter: Witchcraft Hearing. Held At: Thohoyandou. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung von Johannes Makatu, John Tshepiso Masera und Rodgers Ntimane über die Ermordung von Edward Mavhunga, 08.05.2000, Thohoyandou, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/200508th.htm> vom 30.03.2021.

jeweils nach Beendigung der Befragung durch die eigene Partei eingeräumt. Aber der unfreiwillige Zeuge, der nur erschienen ist, weil dem Ankläger die Hilfsmittel der *öffentlichen Gewalt* zur Verfügung standen, gehört nicht der Partei an, die ihn benannt hat. Damit steht die Zeugenbefragung unter veränderten Vorzeichen. Der Ankläger darf diesen Zeugen weder als Gegner noch als Verbündeten behandeln – auch dann nicht, wenn er weiß, ob es sich um einen Gegner oder einen Verbündeten handelt. Wenn der unfreiwillige Zeuge »nur widerwillig die Wahrheit [*verum*] aussagen will«; dann ist es »der größte Glücksfall für den Befragenden«, wenn es ihm gelingt, »das aus ihm herauszupressen [*extorquere*], was er nicht hat sagen wollen«. Dieses *Herauspressen* der Wahrheit gleicht nur auf den ersten Blick dem Verfahren beim Kreuzverhör. Denn es dient hier nicht dem *Diskreditieren* oder dem *Erschüttern* einer als wahr bekundeten Aussage, sondern dem *Hervorbringen* einer Aussage, die als wahr gelten soll.«²⁴⁸

Quintilian, auf den sich Niehaus hier als Quelle beruft, gibt dabei vor, dass das Zeugnis unfreiwillig sein müsse, um eine größere Glaubwürdigkeit zu erzeugen. Dabei würden sich zwei Elemente überlagern: Während das Verhör wahre Aussagen produzieren soll, sollen eben diese im gleichen Vorgang auf ihre Wahrheit getestet werden. Diese Aufgabe fällt dem zu, der die Aussage veranlasst, bei Quintilian ist das der Ankläger. Niehaus nennt diese Form des Verhörs einen »Wahrheitserforschungsprozess«.²⁴⁹

Die beschriebene Form des Wahrheitserforschungsprozess lässt sich im Rahmen der TRC problemlos auf die Verhöre von vorgeladenen Zeugen übertragen, besonders jene in investigativen, nicht-öffentlichen Anhörungen, aber auch auf Verhöre von Amnestie-Bewerbern in Amnestie-Anhörungen. Für letztere stellte sich die Situation jedoch etwas komplizierter dar. Sie waren Angeklagte und Zeugen zugleich. Sie veranlassten ihre eigene Aussage durch ihre Bewerbung, sagten also freiwillig aus und übernahmen somit auch nicht die Rolle, die nach Quintilian dem Veranlasser einer Aussage zukommt. Vielmehr war es der *Evidence Leader*, der sie dazu bringen sollte, unfreiwillige Informationen preiszugeben und gleichzeitig zu testen, ob ihre Aussagen wahrheitsgetreu waren. Angesichts dieser veränderten Rollenzuschreibung und dem starken inquisitorischen Element (welches der akkusatorischen Struktur fremd ist)²⁵⁰ wird deutlich, worum es in dieser Verhör-Konstellation auch ging: um die Ausübung einer neuen Machtkonstellation. Die Wahrheitsfindung und -erprobung oblag der TRC in Person des *Evidence Leader*, gleichzeitig wurde durch die Form des Kreuzverhörs auch die Selbst-Erprobung des Ausgesagten exerziert und damit der Nexus zwischen Gewalt und Wahrheit, wie z.B. die Folter als Urform des Verhörs deutlich macht,²⁵¹ relativiert. Am Ende stand die Entscheidung (der dem juristischen Urteilsspruch entspricht) des Amnestie-Komitees darüber, ob der Zeuge wahrheitsgetreu ausgesagt hat und ob seine Tat unter das Mandat der TRC fiel.

Mit dieser Technik des Verhörs schien die Kommission als inquisitorisches Instrument zu sich selbst zu finden. Im »Wahrheitserforschungsprozess« verbindet sich das juristische und das epistemische Wahrsprechen, um auf diese Weise zu einer neuen

248 Niehaus, *Das Verhör* (2003), S. 91f.

249 Niehaus, *Das Verhör* (2003), S. 92.

250 Niehaus, *Das Verhör* (2003), S. 57.

251 Niehaus, *Das Verhör* (2003), S. 57ff.

Machtverteilung in einer politischen Übergangszeit beizutragen. Als Paradigma der europäischen Wissens- und Machtgeschichte hat Foucault die *enquête* als genau so eine Form der Machtausübung beschrieben, in der im Zeugnis das Juridische mit dem Epistemologischen verschmilzt und so an der Herausbildung von neuzeitlicher Staatlichkeit mitwirkt – und umgekehrt.²⁵² In der Technik des TRC-Kreuzverhörs als Wahrheitserforschung klingt nicht nur die Veränderung der politischen Machtverhältnisse an, sondern auch die der epistemischen und juristischen Techniken. So zeichnen Irish et al. nach, wie 1995 das Gerichtsurteil des Falles *Zuma and Others vs State* festsetzte, dass rechtlich relevante Zeugenschaften von nun an freiwillig geleistet werden müssten, um als Beweisstücke anerkannt zu werden:

»The implication of this judgement is that the courts are aware that in a significant number of cases the confessions have been obtained by force. This judgement represents a move, by the courts, away from a confession-based system to a more evidence-based system. Within the evidence-based system, witnesses are critically important to the prosecution and the criminal justice system as a whole.«²⁵³

Die Amnestie-Anhörungen befanden sich demnach in der Anwendung von Praktiken und Techniken in einer ständigen Aushandlung von politischer Macht sowie juristischen und epistemischen Verfahren. Hier sei noch einmal hervorzuheben, dass sowohl die Form des Verhörs als auch sämtliche formale Kriterien des Anhörungsablaufs keineswegs von Anfang an festgelegt waren, sondern sich erst mit der Zeit herausbildeten. Im Abschlussbericht des Amnestie-Komitees im *TRC Report* heißt es dazu:

»The Act provided that the Committee should determine the procedural rules regulating public hearings of amnesty applications. This was done over a period of time, taking into account the practicalities of the process. [...] The Committee could, in its sole discretion, vary any of these procedures, which did not in any way detract from the general competence of the Committee or its inherent powers.«²⁵⁴

Diese verfahrenstechnische Freiheit in der Aushandlung wurde von den Beteiligten, insbesondere den rechtlichen Vertretern von Amnestie-Bewerbern, immer wieder in Zweifel gezogen, indem an die verfahrenstechnische Strenge strafrechtlicher Verfahren appelliert wurde. Gleichzeitig beriefen sich die Anwälte – wenn es für ihr Vorgehen von Vorteil erschien – auch genau auf das Gegenteil, nämlich dass es sich *nicht* um ein Strafverfahren handelte und man doch eine gewisse Flexibilität in den Abläufen walten lassen könnte.²⁵⁵

252 Foucault, Wahrheit und die juristischen Formen (2002), S. 68-77.

253 Irish et al., Testifying without fear (2010).

254 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 30f.

255 Z.B. argumentierte der Rechtsanwalt des Amnestie-Bewerbers Johannes Koole, der für die Ermordung der PEBCO 3 Amnestie beantragt hatte, dass man in der Beurteilung eines seinen Mandanten belastenden Zeugen laut dem südafrikanischen Beweisrecht die »cautionary rule« anwenden müsse. Diese besagt, dass das Gericht die Glaubwürdigkeit des Zeugen mit einem gewissen Vorbehalt beurteilt. »Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 18 May 1998. Name: Pebco 3 – Argument. Day 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Schlussplädoyers zur Tötung der Pebco

b Facilitating

Im Gegensatz zur Vorgehensweise in den Amnestie-Anhörungen hatte sich das HRV-Komitee dezidiert dazu entschlossen, die HRV-Anhörungen keiner juristischen Struktur zu unterwerfen. Auch hier oblag dem Komitee eine große verfahrenstechnische Freiheit, die ebenfalls sehr schnell herausgefordert wurde.²⁵⁶ Kreuzverhöre jedoch wurden in den HRV-Anhörungen grundsätzlich nicht zugelassen.²⁵⁷ Von einer Parteienstruktur wurde gänzlich abgesehen, d.h. mutmaßlichen Tätern wurde kein Rederecht eingeräumt. Die »Bühne« sollte den mutmaßlichen Opfern und ihren Angehörigen gehören. Nichtsdestotrotz war die Form des inquisitorischen Verhörs auch in den HRV-Anhörungen präsent. Sie manifestierte sich als Befragung des Zeugen durch Mitglieder des *Panels*, d.h. des HRV-Komitees, wobei Ausdrücke wie *interrogation*, die an eine Verhörsituation erinnern hätten, tunlichst vermieden wurden. Hier spielte insbesondere die Person eine Rolle, die die jeweilige Zeugenaussage leitete. Jan Blommaert, Mary Bock und Kay McCormick sprechen in diesem Zusammenhang von »*facilitators*«²⁵⁸ und weisen der Funktion damit eine klare Aufgabe zu, nämlich die Aussage zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.²⁵⁹ Die Aufgabe des *Facilitators* wurde von einem Kommissionsmitglied, zumeist dem Vorsitzenden, eingeführt.

»DR BORAINÉ [TRC panel chairperson]: [...] The person who is going to lead the Commission in asking you questions about this is Mr Domisa Nsebeza [Dumisa Ntsebeza], who is almost on my right here and I will hand over to him now, thank you.«²⁶⁰

Die oft verwandte Wendung des »Führens« (*lead the evidence, lead you through the testimony*) suggeriert eine gewisse Analogie zum *Evidence Leader* eines juristischen Verfahrens. Die *Facilitators* legten im Allgemeinen Wert darauf, weniger autoritär, als vielmehr anleitend und unterstützend aufzutreten und dem Zeugen ein interpersonales Gespräch zu suggerieren, was einigen Zeugen möglicherweise auch die Aufregung angesichts der öffentlichen Bühnensituation nahm. Blommaert et al. unterstreichen, dass der *Facilitator* als Gesprächspartner symbolisch für die anwesende Zuhörerschaft und Medienöf-

3, 18.05.1998, Port Elizabeth, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/argument.htm> (gesehen 30.03.2021).

256 So hatte der bereits beschriebene Fall Mthimkulu, in dem sich mutmaßliche Täter gegen die Nennung ihrer Namen und damit gegen eine öffentliche Aussage von Joyce Mthimkulu in den HRV-Anhörungen stellten, weitreichende Konsequenzen: Nach mehreren Urteilen und Berufungsverfahren in verschiedenen Instanzen legte die *Appellate Division* (eine Art Berufungsgericht) unter Chief Justice Corbett im Juni 1996 schließlich fest, dass die TRC vermeintlichen Tätern, die in *State-ments* genannt wurden und deren Zeugen in der Folge öffentlich aussagen sollten, mindestens 21 Tage vorher Bescheid geben mussten und sie des weiteren mit für die Genannten relevantem Dokumentationsmaterial versorgen musste, um ihnen zu ermöglichen, Widerspruch einzulegen. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 180-185.

257 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 8.

258 Im Folgenden soll dieser Begriff in der von Blommaert et al. eingeführten Definition verwandt werden. Blommaert, Jan, Mary Bock, Kay McCormick: »Narrative inequality in the TRC hearings. On the hearability of hidden transcripts«, in: Anthonissen, Christine, Jan Blommaert (Hg.), *Discourse and Human Rights Violations*, Amsterdam/Philadelphia 2007, S. 33-64.

259 Blommaert et al., *Narrative inequality* (2007), S. 40.

260 Transkript der Aussage von Feziwa Mfeti, HRV-Anhörng, East London, 16.04.1996.

fentlichkeit stand und gleichzeitig half, die Aussage des Zeugen für das Publikum zu kontextualisieren und zu moderieren.²⁶¹ Dieses *Facilitating* geschah durch Fragen des *Facilitators*, die von Fragen des vorsitzenden Panels im Anschluss an die Aussage ergänzt wurden. Im Gegensatz zum Kreuzverhör lag die Hoheit des Befragens allein bei der vorsitzenden Autorität und näherte sich damit eher dem ›inquisitorischen‹ Verfahrensmodell des römischen Rechts an.

Jedoch hatte die Befragung in der TRC nicht nur juristische Anleihen. So war der Zeuge in den HRV-Anhörungen einem Zeitzeugen näher als einem juristischen Zeugen, was Konsequenzen für die verwandten epistemischen Verfahren hatte. Im Gegensatz zum juristischen Zeugen ist die Zeitzeugenschaft nicht allein auf einen Sachverhalt ausgerichtet und birgt formal größere Spielräume für den Aussagenden. Jedoch ist auch Zeitzeugenschaft keineswegs frei von Interaktion. Die Interviewpartner haben in *Oral-History*-Interviews nachweislich eine große Bedeutung: Valerie Janesick spricht hier von einer ›Choreographie der Geschichte‹, die der Fragende schafft.²⁶² Diese Choreographie hing in der TRC entscheidend davon ab, welchen professionellen und sozialen Hintergrund die Befragenden mitbrachten: Die Mitglieder des HRV-Komitee rekrutierten sich aus den unterschiedlichsten Gebieten, sie waren sowohl Juristen, Mediziner und Theologen, als auch Psychologen, Sozialarbeiter, Journalisten und Soziologen.²⁶³ Während einige *Facilitators* den Zeugen einfach frei erzählen ließen und erst im Anschluss Fragen stellten, griffen andere von Anfang an in die Aussage ein, indem sie Kontextinformationen erfragten oder auch die Erzählung des Ereignisses selbst entscheidend lenkten. Dabei hingen die Nachfragen auch von biographischen und professionellen Hintergründen der Fragenden ab: Sozial-psychologisch oder medizinisch ausgebildete Mitglieder des Panels interessierten sich eher für eine genaue Beschreibung der körperlichen und psychischen Verletzungen und Folgen von Menschenrechtsverletzungen, während Juristen dezidiert nach den Namen, Orten und Daten der Akteure und dem Vorhandensein weiterer Dokumente oder Zeugen fragten. Damit verbunden war eine Erwartungshaltung an die Zeugen, präzise und faktische Informationen zu geben, wie z. B. in einer Befragung durch HRV-Komiteemitglied Ilan Lax, einem Rechtsanwalt, deutlich wird:

»[ILAN LAX, TRC panel member:] And by 1969 what rank were you holding?

[PHILIP BAKAMELA, HRV witness:] I didn't last for a long time because of my personal beliefs and the harassment I received within the police.

[LAX:] You must listen carefully to the question. In 1969 what rank did you hold? Were you a constable, were you a sergeant, what were you?

261 Blommaert et al., *Narrative inequality* (2007), S. 41ff.

262 Janesick, *Oral history for the qualitative researcher* (2010). Grundsätzlich wird in *Oral-History*-Forschungen die Interaktion mit dem Interviewpartner betont. So definiert Paul Thompson in seiner einschlägigen verschiedene Formen von Oral-History-Methoden, die von einem stark choreographierten Frage-Antwort-Interview bis hin zu einem freien Gespräch reichen. Thompson, Paul: *The voice of the past: Oral history*, Oxford 2000 (3. Aufl.).

263 Dabei fällt auf, dass es unter den führenden Mitgliedern der TRC weder Historiker noch Anthropologen gab beides disziplinäre Ausrichtungen, in denen mit Interviews als epistemischem Verfahren gearbeitet wird.

[BAKAMELA:] In 1969 I've already resigned, I was not a police.

[LAX:] Before you resigned what were you?

[BAKAMELA:] I was just an ordinary policeman, which means a uniformed policeman.

[LAX:] So you were a uniformed constable?

[BAKAMELA:] That's true.«²⁶⁴

Diese ›Objektivierungsversuche‹ von Seiten der Kommission treten in den Befragungen als Techniken der Normierung hervor, wie sie einer rituellen juristischen Performanz entsprechen.²⁶⁵ Christoph Wulf argumentiert, dass in der Vernehmung im gerichtlichen Kontext »eine der rituellen Sequenz angepasste Form des Sprechens und des sozialen Verhaltens« erwartet würde, die »eine Kontrolle der Emotionen, die dem Anspruch auf Sachlichkeit und Neutralität nicht widerspricht«, beinhalten würde.²⁶⁶

Die Haltung der *Facilitators* gegenüber den Zeugen und der Versuch der Gefühlskontrolle war durchaus ambivalent und korrespondierte mit der Uneindeutigkeit des Zeugenstatus, der zwischen juridischem, historischem und Überlebenszeugen oszillierte. So wurden im Rahmen der Befragung einerseits sachliche Antworten erwartet, die dem Gewinn von ›objektiven‹ und damit juristisch verwertbaren Informationen dienen sollten; gleichzeitig wurde emotionalen Ausbrüchen der Zeugen durchaus Raum zugestanden und wiederholt darauf hingewiesen, die Zeugen könnten sich, von ihren Gefühlen übermannt, Zeit mit ihrer Aussage nehmen. Jedoch wurde die Aussage bei zu heftigen Gefühlsausbrüchen zeitweilig unterbrochen, wie es auch in einer Gerichtsverhandlung üblich wäre.

»MR SMITH [TRC panel member]: Mr. Chairman may I request the Commission to adjourn maybe for a minute; I don't think the witness is in a condition to continue at the present moment.

CHAIRPERSON [Desmond Tutu]: Can we adjourn for 10 minutes please?«²⁶⁷

Diese Ambivalenz in der Haltung des *Facilitators* zu den Zeugen untersuchen Mary Bock, Kay McCormick und Claudine Raffray unter linguistischen Gesichtspunkten und weisen nach, dass die Befragenden die Erzählung der Zeugen wesentlich beeinflussten, indem sie ein Gleichgewicht zwischen »factual truth« und »experiential truth« zu etablieren suchten. Die Befragung durch die *Facilitators* griff mit dieser Zielsetzung entscheidend

264 »Truth and Reconciliation Commission Hearing, held at Ladybrand, on Wednesday, 25 June 1997. [Volume 2: Pages 1-80]«, Transkript Aussage von Philip Mbuthi Bakamela über sich selbst, HRV-Anhörung, Ladybrand, 25.06.1997, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/ladyb/ladyb2.htm> vom 30.03.2021.

265 Vgl. Schwarte, Ludger: »Die Inszenierung von Recht. Der unbekannte Körper in der demokratischen Entscheidung«, in: Schwarte, Ludger, Christoph Wulf (Hg.), Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München 2003, S. 93-128, S. 120.

266 Wulf, Ritual und Recht (2003), S. 36.

267 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 16.04.96. Name: Nomonde Calata. Sindiswa Mkhonto. Nombuyiselo Mhlawuli. Case: ECo028/96 – East London. ECo029/96 – East London. ECo079/96 – East London. DAY 2«, Transkript HRV-Anhörung Nomonde Calata, Sindiswa Mkhonto und Nombuyiselo Mhlawuli über ihre Ehemänner, 16.04.1996, East London, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrveh/calata.htm> vom 30.03.2021. [Im Transkript lautet der Nachname »Mhlawuli«, im TRC Report »Mhlauli«.]

in die Erzählung der Zeugen ein.²⁶⁸ Besonders auffällig wurde dies in Fällen, in denen sich die Zeugen den Fragen des Verhörs entzogen. Die Weigerung, auf die gestellten Fragen zu antworten, und stattdessen dem eigenen Erzählfluss zu folgen, wurde von den Zeugen teilweise explizit, teilweise implizit durch das Ignorieren der Fragen verdeutlicht. In anderen Fällen äußerten die Zeugen, dass sie eine Nachfrage für irrelevant für ihre eigene Erzählung hielten. Am häufigsten jedoch kam es vor, dass Zeugen sich gegen die zeitliche Begrenzung ihrer Aussage wehrten. So suchten die *Facilitators* die Aussage abzukürzen, indem sie ihre Fragen entsprechend einleiteten mit »in order to finalize«, »to close« oder »we are coming to the end of the testimony«. Vereinzelt griff der *Facilitator* – die zeitliche Limitierung antizipierend – bereits vorab in die Aussage ein, was von den Aussagenden immer wieder als starke Einschränkung empfunden wurde.

»REV XUNDU [TRC panel member]: [...] Could you, could I please request you to be as brief as possible. We are not going to go into much detail, because it is quite clear from your statement what happened to you, [...]. Could you please just be very brief. Could you please, very briefly, just tell us what the situation was under which you lived at the time?

MR GALELA [HRV witness]: I have a fear, because it seems as though I have too little time to tell my story which is very long and it is a painful story which affects anyone who was oppressed. You have given me a very short time.

REV XUNDU: I agree, Sir. If we look at what is in this paper. Let us agree that we will adhere to what is being said in the statement without going into too much detail.

MR GALELA: When you say that I should not deal with my detention, it disturbs me because that was where I was treated the worst. It is no secret for people to know what happened to us at Robben Island.

REV XUNDU: You are telling another person's story. We would just like to know what happened to you.

MR GALELA: That person is me and I am that person.

REV XUNDU: Please proceed with your story, Sir.«²⁶⁹

Hier tritt besonders die Diskrepanz zwischen dem Zeugenverständnis des Zeugen und des *Facilitators* hervor: Während der Zeuge, der ein politischer Gefangener im Apartheid-Regime war, seine Geschichte im Namen *aller* politischer Gefangenen erzählen will und sich selbst damit als Zeit- und Überlebenszeuge versteht, beharrt der

268 M. Bock et al. stützen sich dabei auf die Dialogtheorie Mikhail Bakhtins und die Erzählanalyse von William Labov. Mit der Unterscheidung von »factual truth« and »experiential truth« suchen sie die vier Wahrheitskategorien (»Factual or forensic truth«, »Personal and narrative truth«, »Social truth« und »Healing and restorative truth«) im *TRC Report* zu korrigieren. Bock, Mary, Kay McCormick, Claudine Raffray: »Fractured Truths: Multiple Discourses in South Africa's Truth and Reconciliation Commission Hearings«, Seminar Paper, Graduate School in Humanities with the Centre for African Studies, University of Cape Town, August 2000, S. 8f.

269 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 08 April 1997. Name: Lendiso Richard Ndumo Galela. Case: Grahamstown. Day 2«, Transkript HRV-Anhörung Lendiso Richard Ndumo Galela, 08.04.1997, Grahamstown, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/gtown/galelo.htm> vom 30.03.2021.

Facilitator darauf, dass es hier nur um den Einzelfall des Zeugen geht, wie es bei einem juristischen Zeugen der Fall wäre.²⁷⁰ Die Aushandlung der dem Zeugen zustehenden Zeit endet in diesem Fall mit der Schlussbemerkung des Vorsitzenden, dass man dem Zeugen mehr Zeit als den anderen Zeugen eingeräumt hätte, und macht deutlich, dass die Macht und die Autorität über die Form der Aussage, die in der Folge den Inhalt mitbestimmt, bei der Kommission lag. Annelies Verdoolaege führt deutliche Beispiele dafür an, inwiefern die zeitliche Begrenzung und die Beeinflussung der Struktur der Zeugenaussage durch den Befragenden den Zeugen die eigentliche Redefreiheit nahmen.²⁷¹ Dabei lässt Verdoolaege allerdings außer Acht, dass die Zeugen oft durch Widerständigkeit auf ihrer Handlungssouveränität beharrten, indem sie Fragen ignorierten oder missverstanden. Diese Widerständigkeit konnte ein starkes Moment der Stimmeneignung und damit der Souveränität des Aussagenden sein: »Eigen-Sinn«, so Alf Lüdtke, sei eine Haltung von historischen Akteuren, »bei sich« zu sein und sich so von den Forderungen und Zumutungen, die auf sie einwirken, zu distanzieren.²⁷² Damit ist nicht so sehr der Widerstand gegen bestehende Formen gemeint, sondern jenseits von »Dagegen« oder »Dafür« eher ein Bewusstsein für die eigene Position, aus dem verschiedene Verhaltensmöglichkeiten erwachsen können. Das in der Alltagsanthropologie entwickelte Konzept des Eigen-Sinns wendet Lüdtke besonders auf Subjekte an, denen in historischen Analysen gemeinhin wenig Handlungssouveränität zugestanden wird.²⁷³ Der Eigen-Sinn der TRC-Zeugen, die auf einer Aussage jenseits von normativen Vorgaben beharrten, orientierte sich möglicherweise auch an anderen Formen der Zeugenschaft als die, die die Befragenden an sie herantrugen. So steht beispielsweise die Konzentration auf die Fakten und auf das einzig für den Fall Wesentliche im juristischen Verhör der staatlichen Gerichte im Gegensatz zu Zeugenschaften in traditionellen Gerichtbarkeitsformen in Südafrika:

»In small communities, personal conflicts (and the litigants' characters) are always well known, long before they come to court. Much seemingly irrelevant information about the genesis of a dispute and the parties' relationship may be introduced at the trial. Although Western tribunals exclude such evidence, customary courts admit it, because, if the purpose of the hearing is to restore a harmonious relationship, incidental details about the background to the case may be useful in finding a solution. Only when all views had been fully canvassed, did the court intervene. A judge would not rush to the point at issue, either in cross-examination or in judgment, especially when the aim of the trial was to reconcile the parties.«²⁷⁴

Das Beharren auf einer Zeugenschaft jenseits des Verhörs, ohne direkte Interaktion der Kommission entspricht somit einem Rechtsverständnis, welches nicht nur die Fakten

270 Dabei mag erstaunen, dass der *Facilitator* Reverend Mcebisi Xundu ein Theologe und Pfarrer ist und keineswegs Jurist.

271 Verdoolaege, Annelies: *Reconciliation Discourse. The case of the Truth and Reconciliation Commission*, Amsterdam/Philadelphia 2008, S. 167ff.

272 Lüdtke, Eigen-Sinn (1993), S. 375-382.

273 Lüdtke, Eigen-Sinn (1993).

274 Bennett, *Customary Law* (2004), S. 166f.

des Einzelfalls berücksichtigt, sondern alle Aspekte, die zur Wiederstellung einer guten gemeinschaftlichen Beziehung nötig erscheinen. Die »eigen-sinnige« Zeugenschaft in der TRC sah sich also gegebenenfalls viel eher einem gemeinschaftsstiftenden Gedanken verbunden, als ihr Widerstand gegen die institutionellen Vorgaben vermuten ließ. In diesem Sinne lässt sie sich in Beziehung setzen zu den Bedingungen einer parrhesiastischen Aussage nach Foucault: Gegen die formalen Rahmenbedingungen zu sprechen bedeutet Wahrsprechen jenseits einer institutionellen Einbindung. Die freie Äußerung legitimiert sich nicht durch die institutionelle, sondern durch die Selbstbindung, die sich dennoch in den Dienst der Gemeinschaft stellt.²⁷⁵

8 Amnestisches Bezeugen

»The amnesty process was also a key to the achievement of another objective, namely eliciting as much truth as possible about past atrocities. The primary sources of information were the perpetrators themselves who, without the option of applying for amnesty, would probably not have told their side of the story.«²⁷⁶

Die Gewährung von individueller Amnestie war – im Unterschied zu vorangegangenen Wahrheitskommissionen²⁷⁷ – eines der wesentlichen Charakteristika der südafrikanischen Kommission.²⁷⁸ Einzelne Täter konnten Amnestie für die von ihnen verübten Menschenrechtsverletzungen erhalten, wenn sie folgende Bedingungen erfüllten:

»Granting of amnesty and effect thereof

(1) If the Committee, after considering an application for amnesty, is satisfied that-

(a) the application complies with the requirements of this Act;

(b) the act, omission or offence to which the application relates is an act associated with a political objective committed in the course of the conflicts of the past in accordance with the provisions of subsections (2) and (3); and

(c) the applicant has made a full disclosure of all relevant facts, it shall grant amnesty in respect of that act, omission or offence.«²⁷⁹

275 Foucault, *Wahrsprechen des Anderen* (1988), S. 17f.

276 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 120.

277 William Schabas nennt die individuelle Amnestie-Regelung der südafrikanischen TRC ein »atypisches Merkmal« von Wahrheitskommissionen. Schabas, *Truth Commissions and International Prosecution* (2014).

278 Amnestie als Begriff unterliegt den unterschiedlichsten Definitionen und Anwendungen, wie Mark Freeman zusammenträgt, wobei teilweise die Zuerkennung von Straffreiheit für eine Gruppe (und eben nicht für einzelne Personen) als wesentlich begriffen wird. Freeman bietet folgende weiter gefasste Definition an: »Amnesty is an extraordinary legal measure whose primary function is to remove the prospect and consequences of criminal liability for designated individuals or classes of persons in respect of designated types of offenses irrespective of whether the persons concerned have been tried for such offenses in a court of law.« Freeman, *Necessary Evils* (2009), S. 13.

279 TRC Act, Section 20 (1).

Die Ablehnung eines Amnestie-Antrages (was für die Mehrzahl der Anträge galt)²⁸⁰ ließ den Weg einer strafrechtlichen Verfolgung des Täters offen, soweit dies noch nicht geschehen war. Die Neuerung dieser Amnestie-Regelung lag in der Abhängigkeit des Strafverzichts von der Offenbarung der Wahrheit.²⁸¹ Diese Form der Amnestie-Regelung rekurriert auf zwei Figuren des Strafrechts, die man auch als Verfahrenstechniken beschreiben kann: dem Belastungszeugen und dem Geständnis.

a Belastungszeuge

Was man im deutschen Recht als Kronzeugenschaft bezeichnen würde,²⁸² entspricht im südafrikanischen Strafrecht dem Belastungszeugen der Anklage (*witness for the prosecution*), wie er im *Criminal Procedure Act* bestimmt wird.²⁸³ Ähnlich wie bei der Amnestie-Regelung steht hier eine Art Vertrag zwischen Anklage und Zeuge im Mittelpunkt, der den Tausch von Wissen, welches zur Verurteilung eines weiteren Verdächtigen oder zur Verhinderung von weiteren Straftaten führt, gegen Straffreiheit regelt. Im südafrikanischen Strafgesetz – und seit 1994 auch verfassungsrechtlich untermauert – darf ein Zeuge die Aussage verweigern, wenn er sich selbst damit belasten würde.²⁸⁴ Jedoch gibt es eine Regelung, die der Staatsanwaltschaft das Recht gibt, sogenannte Belastungszeugen aufzurufen, die sich nicht auf dieses Verweigerungsrecht berufen können. Dafür gewährt das Gericht ihnen am Ende des Verfahrens Indemnität gegen Strafverfolgung.

280 Laut TRC-Webseite waren bis November 2000 insgesamt 7112 Amnestie-Anträge eingegangen, wovon zu dem Zeitpunkt 849 Anträge positiv beschieden und 5392 abgelehnt worden waren. Die verbleibenden 817 Anträge waren entweder noch in der Bearbeitung, waren Duplikate, wurden zurückgezogen oder waren sowohl positiv als auch negativ beschieden worden. Die letzten Amnestie-Entscheidungen wurden im Laufe des Jahres 2001 gefällt. »Amnesty Hearings & Decisions«, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/index.htm> vom 30.03.2021.

Der TRC Report führt insgesamt 7115 Anträge auf, wovon 5489 gar nicht öffentlich angehört wurden, weil sie keine schweren Menschenrechtsverletzungen betrafen. TRC Report Bd. 6 (2003), S. 36.

281 Nerlich, Volker: Apartheidkriminalität vor Gericht. Der Beitrag der südafrikanischen Strafjustiz zur Aufarbeitung von Apartheidunrecht, Berlin S. 244, nach: Werle, Gerhard: Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit, öffentliche Vorlesung, Humboldt-Universität zu Berlin 1995, S. 17f.

282 Während im deutschen Strafrecht Kronzeugenschaft in der Vergangenheit lediglich in Form von speziell dafür errichteten Kronzeugenprogrammen zugelassen wurde (Terrorismus-Verfahren, Kartellrecht), ist es im *Common Law* eine durchaus übliche Praxis, mit einem Belastungszeugen eine besondere Strafmilderung oder gar Straffreiheit auszuhandeln, was teilweise auch als *plea bargaining* bezeichnet wird (wobei *plea bargaining* von Kronzeugenschaft zu unterscheiden ist). Vgl. Thanner, Theodor: Kronzeugenprogramme: Kartellrecht – Strafrecht – Zivilrecht, Wien 2009; Kneba, Nicolas: Die Kronzeugenregelung des 46 b StGB, Berlin 2011.

283 Criminal Procedure (1977), Section 204. Obwohl der Terminus *crown witness* seinen etymologischen Ursprung im angelsächsischen Recht hat, nach dem sich das südafrikanische *Common Law* bis in die 1980er Jahre hinein ausrichtete, ist er auch in England heute als juridischer Begriff nicht mehr gebräuchlich, sondern firmiert unter *accomplice witness* oder *turning Queen's witness*. Jeßberger, Florian: Kooperation und Strafzumessung. Der Kronzeuge im amerikanischen und deutschen Strafrecht, Berlin 1999, S. 26.

284 Criminal Procedure Act No. 51 of 1977, Section 203.

Die Staatsanwaltschaft muss vor der Vernehmung des Zeugen angeben, zu welchen Straftaten er verhört werden soll.²⁸⁵

»Incriminating evidence by witness for prosecution

(1) Whenever the prosecutor at criminal proceedings informs the court that any person called as a witness on behalf of the prosecution will be required by the prosecution to answer questions which may incriminate such witness with regard to an offence specified by the prosecutor-

(a) the court, if satisfied that such witness is otherwise a competent witness for the prosecution, shall inform such witness-

(i) that he is obliged to give evidence at the proceedings in question;

(ii) that questions may be put to him which may incriminate him with regard to the offence specified by the prosecutor;

(iii) that he will be obliged to answer any question put to him, whether by the prosecution, the accused or the court, notwithstanding that the answer may incriminate him with regard to the offence so specified or with regard to any offence in respect of which a verdict of guilty would be competent upon a charge relating to the offence so specified;

(iv) that if he answers frankly and honestly all questions put to him, he shall be discharged from prosecution with regard to the offence so specified and with regard to any offence in respect of which a verdict of guilty would be competent upon a charge relating to the offence so specified;«²⁸⁶

Wie bei der Amnestie-Regelung findet sich hier die Abhängigkeit der Straffreiheit von Wahrheit: Wenn der Zeuge, der sich mit seiner Aussage selbst belastet, nach Meinung des Gerichts »offen und ehrlich« antwortet, wird ihm Straffreiheit in den vorher bestimmten Straftaten gewährt.²⁸⁷ Die Vorbildfunktion des Belastungszeugen für die südafrikanische Amnestie-Regelung erscheint offensichtlich. Umso interessanter für das Verständnis der Bedingungen des amnestischen Bezeugens sind die Unterschiede zwischen dem Amnestie-Zeugen und dem Belastungszeugen.

Während beim Belastungszeugen das letztendliche Ziel die Verurteilung von Straftätern ist und die Gewährung von Straffreiheit lediglich ein Mittel zum Erreichen dieses Ziels darstellt, visierte die Amnestie-Regelung von vornherein eben genau das Gegenteil an, nämlich die Straffreiheit. Dies ist mit einem weiteren zentralen Unterschied zwischen Belastungszeugenschaft und Amnestie-Zeugenschaft verbunden: Nicht der Staat, sondern der Zeuge selbst zeigte die Tat an.

»The striking difference between an amnesty application and a criminal trial lies in the fact that, in a criminal trial, the accused invariably try to exonerate themselves, while at an amnesty hearing they incriminate themselves. This latter factor is, of course, one of the legal requirements for qualifying for amnesty.«²⁸⁸

285 Nerlich, Apartheidkriminalität vor Gericht (2002), S. 246ff.

286 Criminal Procedure (1977), Section 204 (1) (a).

287 Nerlich, Apartheidkriminalität vor Gericht (2002), S. 246ff.

288 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 50.

Da hier nicht der Staatsanwalt die Tat anzeigte, um die es ging, sondern der Zeuge, wurden die ›relevanten Fakten‹ als erstes vom Zeugen benannt und von der Kommission bzw. dem *Evidence Leader* hinterfragt. Im Gegensatz zum Belastungszeugen musste der Zeuge nicht alle ihm gestellten Fragen beantworten, sondern vielmehr alle relevanten Fakten offenlegen, was ein sehr viel schwieriger zu bestimmendes Kriterium war. Obwohl der *TRC Act* vorsah, dass Aussagen oder Beweise aus der TRC nicht für eine strafrechtliche Verfolgung verwendet werden konnten – ganz wie es auch beim Belastungszeugen der Fall ist –,²⁸⁹ waren die Amnestie-Bewerber und besonders deren Anwälte eher misstrauisch diesbezüglich und besonders vorsichtig mit der Offenlegung von Wissen, das sie selbst oder andere inkriminieren konnte.²⁹⁰ Amnestie-Zeugenschaft implizierte somit oft eine Gratwanderung zwischen Fakten, die nach strafrechtlichen Kriterien und entsprechend des Vorbilds des Belastungszeugen nicht für die Amnestie-Frage relevant waren, und solchen, die nötig waren, damit man Amnestie bekam. Die Kritiker des Amnestie-Verfahrens, auch aus den eigenen TRC-Reihen, äußerten das in der Feststellung, dass lediglich ›so viel Wahrheit wie nötig‹ (um Amnestie zu erhalten) aus dem Prozess hervorgegangen sei, und eben nicht ›so viel Wahrheit wie möglich‹.²⁹¹ Dieses Vorgehen korrelierte mit den nicht klar festgelegten, aber sich von strafrechtlichen Verfahren unterscheidenden Beweismaßstäben, die bereits herausgestellt wurden: Während im südafrikanischen Strafverfahren Tatsachen zweifelsfrei bewiesen werden müssen (*Onus of Proof*),²⁹² entschied das Amnestie-Komitee souverän unter Berücksichtigung aller Interessen eher gemäß der *Balance of Probabilities*, wie sie auch das HRV-Komitee zum Maßstab nahm (vgl. Kapitel III.2: Beweis und Evidenz).

Nichtsdestotrotz stellt der Abschlussbericht fest, dass durch die Aussicht auf Straffreiheit die Bewerber bereit waren, auch Falschaussagen, die in anderen Strafrechtsverfahren oder Untersuchungskommissionen gemacht wurden, zuzugeben:

»The Committee was often struck by the extent to which both defence and prosecution had perverted the normal course of justice in earlier criminal trials. Not only did amnesty applicants who had earlier been accused admit to having presented perjured evidence to the trial court, but similar admissions were often made by amnesty applicants who had appeared as prosecution witnesses at criminal trials or who had investigated cases as members of the former South African Police. A similar situation pertained to official commissions of inquiry, such as the Commission of Inquiry into Certain Alleged Murders convened in 1990 and chaired by Mr Justice LTC Harms.«²⁹³

Die Gewährung von Straffreiheit für einen Belastungs- bzw. Kronzeugen erscheint juristisch sinnvoll in einer Situation des Ermittlungsnotstandes: Nur wenn die Zeugenaussage diesen Notstand behebt und damit zur Feststellung einer Straftat und eines

289 *TRC Act* (1995), Section 31 (3).

290 Interview AF mit Chris Mcadam (2011).

291 Vgl. z.B. Fullard, Madeleine, Nicky Rousseau: »Truth, Evidence, and History: A Critical Review of Aspects of the Amnesty Process«, in: Villa-Vicencio, Charles, Erik Duxtader (Hg.), *The Provocations of Amnesty: Memory, Justice and Impunity*, Claremont 2003, S. 195–216.

292 Zeffertt, David T., A.P. Paizes, Andrew St. Q. Skeen: *The South African Law of Evidence* (formerly Hoffmann and Zeffertt), Durban 2009 (2. Aufl.), S. 509f.

293 *TRC Report Bd. 6* (2003), S. 50.

zu Verurteilenden beiträgt, wird Straffreiheit gewährt. Im Gegensatz dazu verhandelte Amnestie nicht die Verurteilung eines weiteren Angeklagten oder den zweifelsfreien Beweis einer Tat, sondern die Aussage des Zeugen selbst als eine Aufdeckung von Wissen. Diesbezüglich war zwar ein Ermittlungsnotstand gegeben, jedoch kein juristischer, sondern ein historiographischer: Nur die Täterzeugen konnten über bestimmte historische Ereignisse aussagen, da die Opfer oder weitere Zeugen nicht mehr lebten. Sie offenbarten zudem nicht nur ein jeweils auf den einzelnen Fall bezogenes Täterwissen, sie waren oft auch Experten des Verhörens, Folterns und Tötens sowie der hierarchischen Strukturen ihrer jeweiligen Organisation. Dieses Expertenwissen wurde von der Kommission immer wieder abgefragt und legte mehr als die Einzeltaten die strukturellen Aspekte eines Gewaltsystems auf den verschiedenen Seiten des Konflikts offen. In diesem Sinne waren amnestische Zeugenschaften zumeist auch »Expertenzeugenschaften«, denen als Gegenleistung für ihr Expertenwissen Straffreiheit in Aussicht gestellt wurden.

b Gnade

Historisch beruht die Kronzeugenregelung auf der Figur »Gnade statt Folter«, wie Michael Niehaus ausführt. Gnade wiederum wird nur von souveränen Autoritäten erteilt und setzt Milde (*clementia*) voraus. Begnadigung durch den Souverän erfolgt voraussetzunglos,²⁹⁴ es gibt kein Anrecht auf Gnade, ebenso wenig wie es Kriterien für Gnade gibt (wie z.B. Reue oder Geständigkeit). Sie kann nur ausgeübt werden, wenn sich der Souverän außerhalb der Rechtssphäre bewegt (wie z.B. ein von Gott eingesetzter König), da die Begnadigung selbst eine Aussetzung des Rechts bedeutet.²⁹⁵ Dies ist der Fall in einem offiziell eingesetzten Ausnahmezustand, über den nach Carl Schmitt der Souverän entscheidet. Für Schmitt liegt dem Ausnahmezustand die Trennung von geltendem Gesetz und ausführendem Recht bzw. Souveränität zugrunde.²⁹⁶ In einem demokratischen Staat kann diese Aussetzung des Rechts situationsbezogen vom Parlament und dem von ihm eingesetzten Präsidenten beschlossen werden. Dies war der Fall in der südafrikanischen Wahrheitskommission: Hier galt die Aussetzung des ausführenden Rechts in dem abgesteckten Rahmen des Mandats der TRC. Jedoch gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen Amnestie und Begnadigung, wie Mark Freeman unterstreicht:

»In other words, pardons apply exclusively to persons who already have been convicted of the relevant offense. Although the underlying judgment normally remains in place in the event of a pardon, the convicted person is released from prison by means of it. By contrast, amnesties apply prejudgment to shield persons from the process and consequences of legal judgment. Similar to a pardon, though, an amnesty law may simul-

294 Souveränität wird hier als Figuration im Sinne Friedrich Balkes verstanden, die sich auch auf demokratische Institutionen übertragen lässt. Balke, Figuren der Souveränität (2009).

295 Niehaus, Das Verhör (2003), S. 223f.

296 Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin 2009 (9. Aufl.), S. 11-21.

taneously apply to convicted persons, thereby bringing an end to the consequences of legal judgment.«²⁹⁷

So lässt sich ein prospektives Moment der Amnestie-Gewährung in der TRC für Amnestie-Zeugenschaften ausmachen, deren Fälle strafrechtlich noch nicht verhandelt worden waren. Für eine Vielzahl der Amnestie-Bewerber jedoch galt das ähnliche Prinzip wie für die Begnadigung: Sie beantragten Amnestie für Taten, für die sie bereits verurteilt waren und deren Offenlegung eigentlich bereits im Rahmen eines vorangegangenen Strafrechtsverfahrens passiert war und hier lediglich noch einmal öffentlich erfolgen sollte. Die Voraussetzungen für amnestisches Bezeugen waren somit nicht immer gleich und waren entscheidend für die Bereitschaft zur Kooperation und zur Preisgabe von Wissen. Die Voraussetzungslosigkeit der Begnadigung erschien vielen Zeugen dennoch attraktiver als die Offenlegung ihrer Taten als Bedingung für Amnestie, wie sich nach der TRC herausstellte. Wie in vielen anderen demokratischen Staaten (wozu auch Deutschland gehört) hat in Südafrika der Staatspräsident unter bestimmten Bedingungen die Befugnis, verurteilte Straftäter individuell zu begnadigen. So ersuchten Amnestie-Bewerber, deren Amnestie-Anträge von der TRC abschlägig beschieden worden waren, danach beim Staatspräsidenten um Gnade, ebenso wie Täter von Menschenrechtsverletzungen aus der Apartheid-Zeit, die sich bei der TRC nicht um Amnestie beworben hatten und nun – unter Umgehung der Bedingung der vollständigen Offenlegung – einen Antrag auf Begnadigung stellten.²⁹⁸

c Naming

Für Amnestie-Bewerber wurde das Täter- und Expertenwissen zu einer Art Verhandlungsgegenstand, welches sie im Tausch gegen Straffreiheit anzubieten hatten. Das wies ihnen zeitweilig einen Status als Verhandlungspartner (der jedoch von Opfervertretern als schwer erträglich zurückgewiesen wurde) zu, aus dem heraus sie bzw. ihre rechtlichen Vertreter darüber verhandelten, was gesagt werden musste und was nicht, um Amnestie zu bekommen. Besonders brennend war diese Frage bezüglich der Preisgabe von Namen von Informanten oder anderen Beteiligten, wie beispielsweise in der Amnestie-Anhörung von Anton Pretorius deutlich wird, in der sein Anwalt eine lange Diskussion darüber anstieß, welche Informationen genannt werden müssten und welche nicht.²⁹⁹ Tatsächlich gestand der Vorsitzende des Amnestie-Panels dem Amnestie-Bewerber schließlich zu, dass er nicht die Namen seiner Informanten preisgeben musste, und der Amnestie-Bewerbung wurde stattgegeben.³⁰⁰ Ein weiteres Beispiel findet

297 Freeman, *Necessary Evils* (2009), S. 14.

298 Dabei handelt es sich um einen im öffentlichen Diskurs in Südafrika bis heute stark kritisierten Umstand, an dessen Diskussion besonders Opferverbände beteiligt sind. Vgl. du Toit, Fanie, Hugo van der Merwe, Rebecca Murdoch: »Accountability remains key to TRC pardons process«, in: SA Reconciliation Barometer Blog, April 2009, <https://sabarometerblog.wordpress.com/archive/volume-seven/accountability-remains-key-to-trc-pardons-process> vom 30.03.2021.

299 Priscilla Hayner bestimmt das namentliche Benennen von Tätern als eine der Haupteigenschaften von Wahrheitskommissionen allgemein. Hayner, *Unspeakable Truths* (2011), S. 121-144.

300 Z.B. »Date: 4th October 2000. Name: Anton Pretorius. Application No: AM4389/96. Day: 3«, Transkript Amnestie-Anhörung Anton Pretorius (AM 4389/96) über den sogenannten Botswana Raid (Brandstiftung), Johannesburg, 04.10.2000, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/20100>

sich in der Amnestie-Anhörung von Nicholas van Rensburg zum Tod von Siphiwo Mthimkulu:

»MR PHOSA [legal representative of victims' families]: Regarding the alleged activities of Mr Mthimkhulu and Mr Madaka, you were relying it seems primarily on the evidence of informers?

MR VAN RENSBURG [amnesty applicant]: Yes, that is correct.

[...]

MR PHOSA: Obviously you were not prepared even today, even in that mood in which you are now, a confessing mood and a apologetic mood – you would never produce those informers statements and their identity, would you?

MR VAN RENSBURG: I'm not capable of doing that even if I wished to.

MR PHOSA: Now let's talk about if you're capable. You would not feel free to inform the Committee today who the informers were, it would be inappropriate?

MR VAN RENSBURG: You are correct.

MR PHOSA: Therefore as to whether or not you really had such information, it's just going to be your word against whoever – it's just your word, there's no way in which this Committee can know for a fact the details that you referred to, whether he had – he was one of the most – was a courier for firearms, the availability of what have you, the intention to eliminate the police, all that is something that cannot be proved, isn't it?³⁰¹

Der Appell des Anwalts der Opferfamilien an den geständigen und reuigen Täter (»a confessing mood and a apologetic mood«) bewegte Nicholas van Rensburg dennoch nicht dazu, alle Informationen preiszugeben, da diese nach juristischen Kriterien für die Gewährung von Amnestie nicht relevant zu sein schienen. Auch hier bekamen die Täter am Ende Amnestie.³⁰²

Wie in van Rensburgs Fall war die Frage nach den Namen anderer Beteiligter für viele Taten besonders zentral, da sie einen selbstreferentiellen Faktor der Amnestie-Zeugenschaften zum Vorschein brachte: Anhörungen, die während der Zeit stattfanden, in der noch Amnestie-Bewerbungen abgegeben werden konnten,³⁰³

4jb.htm vom 30.03.2021; »AC/2000/087. Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Eugen de Kock (AM 0066/96) und 12 weitere, No. AC/2000/087, <https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2000/ac2000087.html> vom 30.03.2021.

301 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 24 September 1997. Name: Nicholas Jacobus Janse van Rensburg. Case No: 3919/96. Day«, Transkript Amnestie-Anhörung Nicholas Jacobus Janse van Rensburg zur Entführung und Tötung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimulu, Port Elizabeth, 24.09.1997, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/2madaka.htm> vom 30.03.2021.

302 »AC/2000/034. Truth And Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Nicolaas Jacobus Janse Van Rensburg (AM 3919/96), Hermanus Jacobus Du Plessis (AM 4384/96), Gerrit Nicholaas Erasmus (AM 4134/96), Gideon Johannes Nieuwoudt, (AM 3920/96), No. AC/2000/034, <https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2000/ac2000034.html> vom 30.03.2021.

303 Die ursprünglich gesetzte Abgabefrist war der 14. Dezember 1996. Nachdem jedoch erst sehr wenige Amnestie-Bewerbungen abgegeben worden waren, wurde sie zweimal verlängert, erst bis zum 10. Mai 1997, schließlich bis zum 30. September 1997, was auch tatsächlich dazu führte, dass

sollten mit dem Benennen von Mittätern oder Beteiligten weitere Täter dazu veranlassen, Amnestie zu beantragen. Claire Moon arbeitet heraus, dass die Praxis des *Naming* als »shaming of perpetrators« integraler Bestandteil des Geständnisses von Amnestie-Bewerbern, aber auch generell des gesamten TRC-Prozesses war.³⁰⁴ Auch in HRV-Zeugenschaften konnten Täter genannt werden, wobei jedoch die Täter vorab darüber informiert werden mussten. Die Auswirkungen waren de facto weniger juristischer Natur, da jegliche Informationen aus dem TRC-Prozess nicht strafrechtlich verwandt werden konnten. Mittäter mussten zwar befürchten, dass die Nennung des Namens die Staatsanwaltschaft dazu ermutigen könnte, nach Beweisen für eine Anklage zu suchen (was in einigen wenigen Fällen eintrat). Vielmehr war es aber das *Shaming*, also der soziale Effekt, den die Nennung der Namen mit sich brachte. Auch *Shaming* konnte existenz- bzw. lebensbedrohliche Folgen haben. So mussten z.B. ehemalige Polizeiinformanten Formen der Lynchjustiz aus ihrem sozialen Umfeld befürchten. Während also die Amnestie-Regelung sich ursprünglich einer restaurativen Gerechtigkeit (*Restorative Justice*) verschrieb, schlich sich durch die Forderung des *Naming* und des daraus resultierenden *Shaming* eine nicht institutionalisierte Form der retributiven Gerechtigkeit (*Retributive Justice*) ein. Die TRC selbst war sich dieser Brisanz und der Gratwanderung zwischen öffentlichem Interesse, dem Bedürfnis der Opfer und Opferfamilien, möglichst alle Details der Tat zu kennen, und dem Schutz der betroffenen Personen wohl bewusst (vgl. Kapitel III.1: Zeugenschutz). Nichtsdestotrotz bezeichnete sie das Benennen von Mittätern oder Beteiligten (oder auch nur die Angst davor) als zentrales Movens für Täter, sich zu einer Amnestie-Bewerbung zu entschließen: Einige taten dies erst, nachdem ihr Name von einem anderen Amnestie-Bewerber genannt worden war oder zu befürchten stand, dass ihr Name genannt werden würde.³⁰⁵

d Geständnis und Beichte

Täterwissen – wie das *Naming* deutlich macht – wurde in der TRC als etwas a priori Verborgenes wahrgenommen, das offen gelegt werden musste (»full disclosure«). Für die vollständige Offenlegung von Täterwissen gibt es im Recht und in der christlich-religiösen Praxis zwei Institutionen: das Geständnis und die Beichte. Beide bildeten eine wichtige Referenz in der Herausbildung des amnestischen Bezeugens.

Das Geständnis vollzieht sich im Strafrecht normalerweise nicht im Modus der Zeugenschaft, sondern aus dem Munde der Angeklagten oder Verdächtigen. Das südafrikanische Beweisrecht räumt, im Vergleich zum restlichen angelsächsischen *Common Law*, dem Geständnis als Beweisstück eine spezielle Rolle ein. Es wird wie folgt definiert:

»For a confession to be admissible, the prosecution must prove beyond a reasonable doubt that it was freely and voluntarily made by a person in his sound and sober senses without his having been unduly influenced, and, if it was made to a peace officer other

sehr viel mehr Bewerbungen eingereicht wurden. Dies hatte auch mit einer Erweiterung des Zeitraumes, für den Amnestie beantragt werden konnte, zu tun. Amnestie-Anhörungen fanden ab Mai 1996 statt.

304 Moon, Claire: *Narrating Political Reconciliation. South Africa's Truth and Reconciliation Commission*, New York, Toronto, Plymouth 2008.

305 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 90-92.

than a magistrate or justice, it will be inadmissible unless confirmed and reduced to writing in the presence of a magistrate or justice. [...] To be a confession it has to be an unequivocal admission of guilt, the equivalent of a plea of guilty before a Court of law. [...] What signifies is not whether a person intended to confess but whether he intended to admit facts that made him guilty, whether he or she realised it or not.«³⁰⁶

Folgende Punkte sind demnach für ein Geständnis relevant: die Person muss bei Sinnen sein, und das Geständnis muss freiwillig erfolgen; das Geständnis muss vor autorisierten Personen abgelegt werden, die es aufschreiben und beglaubigen; es muss ein uneingeschränktes Schuldeingeständnis beinhalten; und die Intention des Geständigen ist irrelevant. Gemessen an der juristischen Form der Amnestie-Anhörungen und dem juristischen Hintergrund ihrer Akteure stellt sich die Frage, ob das amnestische Sprechen die Kriterien eines strafrechtlich relevanten Geständnisses erfüllen sollte. Dass der Amnestie-Bewerber bei Sinnen war, wurde in den meisten Fällen vorausgesetzt. Das Aufschreiben des Geständnisses war zwar einerseits durch die von einem Notar oder *Commissioner of Oaths* beglaubigte Amnestie-Bewerbung gegeben, erfolgte das Geständnis jedoch während der Anhörung, so war die Verschriftlichung in Form des Transkripts keineswegs beglaubigt und hätte damit strafrechtlichen Kriterien nicht standgehalten. Das uneingeschränkte Schuldeingeständnis war letztendlich bereits durch die unter das Mandat fallende Amnestie-Bewerbung gegeben: nur ein Täter, und damit jemand, der sich einer Menschenrechtsverletzung schuldig gemacht hatte, konnte Amnestie beantragen. Dass die Amnestie-Zeugenschaft mit dem Ziel der Strafbefreiung passierte, war für seine Bestimmung als Geständnis nicht weiter relevant. Offen bleibt damit die Frage nach der Freiwilligkeit.

Die Beurteilung, ob ein Geständnis freiwillig abgelegt wird, obliegt normalerweise dem Gericht.³⁰⁷ In der Amnestie-Zeugenschaft war erst einmal davon auszugehen, dass jede Zeugenschaft freiwillig passierte, insofern die Bewerber auf eigene Initiative vor das Komitee traten. In Südafrika lag die Verbindung von Geständnis und Gewalt historisch jedoch nahe: In den meisten Amnestie-Zeugenschaften von ehemaligen Angehörigen der Sicherheitsinstitutionen und auch HRV-Zeugenschaften ehemaliger Widerstandsaktivisten ging es um Folter, die die Täter ausgeübt hatten, um die Preisgabe von Informationen zu erwirken. Dass ein Geständnis mit Gewalteinwirkung erpresst wird, war überdies nicht nur allein ein Charakteristikum der Apartheid-Institutionen. Auch in Institutionen des *Customary Law* – z.B. in *Township Courts*, sogenannten *imbizo* – ist es bis heute Praxis, Geständnisse unter Einwirkung oder Androhung von Gewalt zu erzwingen. Diese Geständnisse sind in der Folge auch keineswegs strafmindernd:

»The *imbizo* and the TRC uphold markedly different views of the relationship between truth and punishment. The *imbizo* mimics the practice of the police who have relied predominantly on confessions, and in the Vaal, there have been many cases where confessions were beaten, or tortured, out of suspects. Mr Motluong describes to me how the *imbizo* members deal with a criminal who they think has a gun: »We must hunt him

306 Zeffertt, Law of Evidence (2004), S. 500f.

307 Zeffertt, Law of Evidence (2004), S. 502.

down and catch him and ask where the gun is. If he doesn't say then we will give him lashes. Without punishment he will never talk.«³⁰⁸

In Abgrenzung von solchen Geständniszenarien wollte die TRC Täter zu Geständnissen motivieren, die nicht gewaltinduziert waren. Ist ein Geständnis Teil eines gewaltfreien Verhörs, so ist der Beschuldigte zumeist aus »soziokulturell verankerte[n] Motivationen«³⁰⁹ zu einem Geständnis bereit, weil die Verhörenden ihm suggerieren, dass ihn das Geständnis kathartisch erlösen würde, wie Jo Reichertz und Manfred Schneider festhalten: Seit den Kirchenvätern gilt die sogenannte *cura animorum*, die Heilung der Seele, als Ziel des Geständnisses.

»Der Geständige räumt sein Fehlverhalten und damit seine Schuld ein, er erkennt so die von ihm verletzten Normen an und schafft damit die Voraussetzung zu seiner (symbolischen) Wiedereingliederung in die Gesellschaft oder Gemeinschaft.«³¹⁰

Reichertz/Schneider machen in einer derartigen Verhörsituation ein Erziehungsdispositiv aus. Der Verhörende soll dazu bewegt werden, etwas zu tun, was zu seinem Besten ist. In der Praxis, so Reichertz/Schneider werden Geständnisse im Allgemeinen nicht ohne erdrückende Beweislast abgelegt. Die Produktion einer »kommunikativen Verpflichtung« dem Verhörenden gegenüber ist eine Strategie, die genau diese rationale Abwägung zu durchkreuzen sucht, was sich freilich auch als durch »psychischen Druck erzeugter Zwang«³¹¹ auffassen lässt. Reichertz/Schneider ordnen das Geständnis in seiner Struktur aus Verpflichtung und versprochener Heilung als eine Nebenform der Beichte ein.³¹² Das gerichtliche und das religiöse Geständnis seien ohnehin seit dem 13. Jahrhundert immer wieder aufeinander bezogen worden:

»Was bei der Entgegennahme der *confessio* durch den Beichtvater als institutionelle Voraussetzung gegeben ist – dass das Bekenntnis ein Gut ist und dass es das Beste ist –, wird in der Geständnismotivierung zum *möglichen* Ergebnis kommunikativer Bemühungen. Das heißt auch, dass Geständnismotivierung an eine Kontingenzerfahrung geknüpft ist. Wie es bei der Motivierung zum Geständnis zugeht, muss daher sowohl vor dem Hintergrund einer Geschichte von Institutionen gesehen werden, die im Abendland für die Produktion von Wahrheit sorgen, als auch Sache eines fallbezogenen Wissens sein.«³¹³

Im Rahmen seiner Geschichte von Institutionen hat sich auch Foucault mit dem Geständnis befasst. In seiner Genealogie des Gefängnisses zeigt er, wie im Frankreich

308 Wilson, *Politics of Truth and Reconciliation* (2005), S. 207. Wilson beschreibt weiter, dass die *imbi-zo*-Mitglieder den TRC-Amnestie-Prozess verächtlich als ineffizient betrachteten, da hier die Täter keine körperliche Bestrafung erwarteten.

309 Reichertz, Jo, Manfred Schneider: »Einleitung«, in: dies. (Hg.), *Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur*, Wiesbaden 2007, S. 7–22, 12.

310 Reichertz/Schneider, *Einleitung* (2007), S. 12.

311 Reichertz/Schneider, *Einleitung* (2007), S. 14.

312 Reichertz/Schneider, *Einleitung* (2007), S. 13.

313 Reichertz/Schneider, *Einleitung* (2007), S. 13.

des 16. bis 18. Jahrhunderts durch öffentlich aufgeführte Folter erwirkte Geständnisse die Funktion hatten, die Macht des Souveräns direkt dem Körper des Untertans einzuschreiben, indem nur vom Souverän festgelegte, »wahre« spontane Geständnisse die Aufführung der Folter beenden konnten. Was als Wahrheit zu gelten habe, war bereits vorher von den Richtern bzw. dem Souverän festgelegt und unter Folter von dem Schuldigen erpresst worden. In der öffentlichen Aufführung der Folter wurde diese Form des Geständnisses noch einmal wiederholt, um so den Geständigen zu bestrafen.³¹⁴ Der Übergang dieses exzessiven Machtspektakels zu rationalen, proportionalen Bestrafungs- und Kontrollmechanismen (Panoptikon, Gefängnis) führte laut Foucault zu einer Umkehrung des Verhältnisses von Verhör und Geständnis: Während vorher der Moment der Wahrheitsfindung nicht-öffentlich und die Bestrafung durch die Folter öffentlich war, ist nun das Verhör und damit der Moment der Wahrheitsfeststellung durch das Geständnis im Gerichtssaal öffentlich, die Bestrafung durch Gefängnis entzieht sich jedoch dem öffentlichen Blick.³¹⁵

Diese Entwicklung markiert für Foucault den Beginn der Disziplinargesellschaft, die letztendlich das Individuum zu einem selbstgouvernementalen Subjekt macht, welches freiwillig die dominierenden Diskurse als die eigenen übernimmt. Das Geständnis steht für ihn im Zentrum dieser Entwicklung. Es wurde zu einer der »höchstbewerteten Techniken der Wahrheitsproduktion«³¹⁶ in Westeuropa, die das akkusatorische Verfahren der Inquisition ablöste und das Subjekt als (vermeintlich) sich selbst autorisierend hervorbrachte:

»Man gesteht – oder man wird zum Geständnis gezwungen. Wenn das Geständnis nicht spontan oder von irgendeinem inneren Imperativ diktiert ist, wird es erpreßt; man spürt es in der Seele auf oder entreißt es dem Körper. Seit dem Mittelalter begleitet wie ein Schatten die Folter das Geständnis und hilft ihm weiter, wenn es versagt: schwarze Zwillingsbrüder. Die waffenloseste Zärtlichkeit wie die blutigsten Mächte sind auf das Bekennen angewiesen. Im Abendland ist der Mensch ein Geständnistier geworden. [...] Die Verpflichtung zum Geständnis wird uns mittlerweile von derart vielen verschiedenen Punkten nahegelegt, sie ist uns so tief in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie uns gar nicht als Wirkung einer Macht erscheint, die Zwang auf uns ausübt; [...].«³¹⁷

Foucault führt weiter aus, dass sich vor diesem Hintergrund das Geständnis als eine Art Befreiung der Wahrheit, die im Subjekt selbst durch Zwang oder Macht zurückgehalten wird und sich ihre Bahn brechen will, wahrgenommen wird. Wahrheit würde vom Subjekt irrtümlicherweise für Freiheit gehalten, während die vermeintliche Befreiung doch eigentlich die Folge von Machteinwirkungen sei.³¹⁸

Die Machtasymmetrie, die historisch in Geständnissituationen etabliert wird, wirkte auch in den gewaltfreien Amnestie-Anhörungen. Zum einen stand der Geständnis-

314 Foucault, Überwachen und Strafen (2000), S. 47-63.

315 Foucault, Überwachen und Strafen (2000), S. 220-397.

316 Foucault, Wille zum Wissen (1983), S. 76.

317 Foucault, Wille zum Wissen (1983), S. 76f.

318 Foucault, Wille zum Wissen (1983), S. 78.

charakter der Amnestie-Zeugenschaft, die ›volle Offenlegung‹ der Wahrheit, stark unter dem Vorzeichen der TRC-Rhetorik zur kathartischen Wirkung des Bezeugens; zum anderen machte die angestrebte Erteilung von Straffreiheit den Amnestie-Bewerber zum unterlegenen Subjekt vor der TRC. Claire Moon sieht im Geständnis das zentrale Wahrheitsverfahren der TRC:

»The TRC constituted an extraordinary public model of confessional power. As a political procedure it utilized the confessional as a means of producing the truth about the past, and through which the confessing subject – the perpetrator – was constructed as being a human being in possession of a soul. It also sought to establish a fundamental relation to truth through the process of soul-searching and revelation, but it simultaneously concealed the powerful source of the truth reproduced because the structure of the confessional is predicated upon, indeed relies for its veracity, upon rendering the impression that the confession is freely and spontaneously produced.«³¹⁹

Die Erlösung, die das Geständnis verspricht, konnte lediglich durch die TRC erfolgen. Das Geständnis erfolgte somit auf Initiative der Amnestie-Bewerber, jedoch nicht notwendigerweise freiwillig, sondern konnte die Folge eines sozialen und diskursiven Zwangs sein. Damit kam das amnestische Sprechen dem strafrechtlichen Geständnis sehr nahe, brachte aber durch diese Verpflichtung zum Geständnis weitere Aspekte ein.

Ein weiterer Aspekt, der die amnestische Zeugenschaft von der strafrechtlichen Bestimmung entfernte, war Reue. Formal stellte Reue weder im Amnestie-Verfahren noch in der Indemnitätsregelung des Strafprozesses eine notwendige Voraussetzung dar, um Straffreiheit zu erhalten; nichtsdestotrotz wurde genau diese Reue immer wieder von den Amnestie-Bewerbern abgefragt, oder sie äußerten sie von sich aus. Dieser Aspekt ließ das amnestische Sprechen in die Nähe der Beichte rücken.

Reue und Vergebung spielten im öffentlichen TRC-Diskurs eine große Rolle und zwar in enger Verknüpfung mit dem Ziel der Versöhnung. Mit der Möglichkeit zur Amnestie sollten die Täter mit der neuen politischen Ordnung ›versöhnt‹ werden, um so den wirtschaftlichen und politischen Übergang in eine stabile Gesellschaft zu gewährleisten, während sie den Opfern die Gelegenheit bot, den Tätern entgegenzutreten und mehr über den Hergang oder Hintergrund einer verübten Menschenrechtsverletzung zu erfahren. Im Sinne der Versöhnung mussten sie sich dann auch mit dem Befund einer Amnestie-Gewährung oder -Ablehnung arrangieren. Reue und Vergebung erschienen dafür unerlässlich, auch wenn sie formal nicht Teil des Verfahrens waren. Mark Sanders analysiert (mit Hilfe von Derrida) das Eindringen des Vergebungsgedankens und dessen Verbindung mit Versöhnung im Amnestie-Prozess, wie er insbesondere durch den Vorsitzenden der Kommission Erzbischof Desmond Tutu eingeführt wurde. Diese Verbindung beruht Sanders zufolge nicht nur auf der christlichen Vorstellung der Vergebung, sondern dem philosophisch-ethischen Konzept des *Ubuntu*, das die Verbundenheit mit und die Abhängigkeit eines jeden Menschen von seinen Mitmenschen ins

319 Moon, *Narrating Political Reconciliation* (2008), S. 100.

Zentrum stellt.³²⁰ Vergebung erscheine so als Kombination aus Altruismus und Eigeninteresse – da das eigene Menschsein von der Anerkennung des Menschen vor einem abhängt – und wäre damit immer reziprok.³²¹ Hier zeigt sich nun deutlich der Gegensatz des öffentlichen Diskurses um die TRC, der von Vergebung und Versöhnung bestimmt war, und der rechtlichen Bedingungen für Amnestie: Vergebung durch die Opfer bzw. Opferangehörigen setzte eben doch voraus, dass Täter Reue zeigten. Die Fälle, in denen Täter und Opfer bzw. Opferangehörige zusammentrafen und sich miteinander verständigten, waren sehr oft von den reuigen Tätern initiiert und wurden intensiv massenmedial ausgewertet.³²² Auch in den Anhörungen spielten sich vereinzelt Vergebungsszenen ab:

»MR MKHUMBUZI [amnesty applicant]: I also want to say I do apologise to those people who were in the church at that time, while there was that shooting. We also thought that we would meet with the church members, those who were there. Even if we can also go to the church to show that we want reconciliation with them under the circumstances that we were, I also say please forgive me to everybody who is White and Black, who are in this new South Africa. Thank you.

MR ACKERMAN [victim]: I want you to know that I forgive you unconditionally. I do that because I am a Christian and I can forgive you for the hurt that you have caused me, but I cannot forgive you the sin that you have done. Only God can forgive you for that and I plead with you, when God saved me, he gave me something that I can't explain and that is love. A love for people, all people to have what I have.«³²³

Alois Hahn macht in der Beichte wie auch dem Geständnis Formen der Selbstthematization aus, sogenannte »Biographiegeneratoren«, die wesentlich zur Subjektkonstitution beitragen.³²⁴ (Vgl. Kapitel III.3.: Selbstzeugnis.) Die Beichte wie auch andere institutionelle Bekenntnisformen seien aus dem Kontext religiöser sozialer Kontrolle heraus in rechtliche Verfahren eingeflossen.³²⁵ Dabei erstreckte sich in der Beichte die Kontrolle nicht nur auf das äußere Handeln, sondern auch auf die Intentionen des

320 »As far as traditional African values are concerned, the fundamental importance of ubuntu must be highlighted. Ubuntu, generally translated as »humaneness«, expresses itself metaphorically in umuntu ngumuntu ngabantu – »people are people through other people«. In the words of Constitutional Court Justice Makgoro: »Its spirit emphasises respect for human dignity, marking a shift from confrontation to conciliation.« [...] It is against this background, vividly illustrated by the Commission process, that »a spontaneous call has arisen among sections of the population for a return to ubuntu.« TRC Report Bd. 1 (1998), S. 127.

321 Vgl. Sanders, Mark: *Ambiguities of Witnessing. Law and Literature in the Time of a Truth Commission*, Stanford 2007, S. 87ff.

322 Vgl. auch das Treffen zwischen Gideon Nieuwoudt und der Familie von Siphiwo Mthimkulu, welches außerhalb der TRC stattfand und von Mark Kaplan als Dokumentarfilmer begleitet wurde. *BETWEEN JOYCE AND REMEMBRANCE* (Südafrika 2004, R.: Mark Kaplan).

323 Transkript der Aussage von Bassie Mkhumbuzi, Thobela Mlambisa und Gcinikhaya Makoma Amnestie-Anhörung, Kapstadt, 09.07.1997.

324 Hahn, Identität und Selbstthematization (1987), S. 12.

325 Hahn, Alois: »Zur Soziologie der Beichte und anderer Formen institutionalisierter Bekenntnisse: Selbstthematization und Zivilisationsprozess«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 34, 1982, S. 407-434, 407.

Sünders.³²⁶ Bezogen auf das amnestische Bezeugen ist dieser Aspekt von besonderem Interesse, galt es doch für die Amnestie-Zeugen nachzuweisen, dass es sich bei den Menschenrechtsverletzungen um Taten mit einem politischen Hintergrund handelte: Die Offenbarung der Intention war eines der entscheidenden Kriterien für die Erlösung bzw. Straffreiheit. Eine weitere starke Parallele zwischen der Beichte und dem amnestischen Bezeugen liegt in ihrem transitorischen Charakter: Gebeichtet bzw. bezeugt wird nur, um danach mit der Absolution bzw. der Straffreiheit nie wieder davon sprechen zu müssen. Das Bezeugte wird getilgt. Eigentliches Ziel dieser Form des Bezeugens ist das Vergessen.³²⁷ (Vgl. Kapitel IV.3.c: Amnestisches Löschen.)

So verbinden sich im Amnestie-Zeugen die Figuren des Belastungs- bzw. Kronzeugen und des um Gnade bittenden Untertans mit denen des geständigen Angeklagten und des reuigen Sünders. Diese Verbindung von inquisitorischer Wissenssuche, juristischer Zeugenschaft und religiöser Offenbarung hat ihren historischen Ursprung in der Inquisition.³²⁸ Das amnestische Bezeugen rekurrierte auf Verfahrenstechniken, die sich aus dem Recht aber auch aus dem christlich-religiösen Offenbarungsdiskurs speisten, und brachte so eine besondere Art der Zeugenschaft hervor, die spezifisch für das Ablegen von individueller Rechenschaft in Wahrheitskommissionen geworden ist. Sie charakterisiert sich zum einen durch die starke Autorität des Amnestie-Komitees, welches die Anwendung dieser verschiedenen Verfahren im Rahmen eines weit gefassten Mandats immer wieder neu bestimmen konnte, zum anderen durch eine kontinuierliche implizite oder explizite Aushandlung der Techniken in den Anhörungen selbst.

9 Zeugen bezeugen

a Dialogische Zeugenschaft

»Dyasophu gave evidence, which largely confirmed what the applicants had stated. Most importantly, he confirmed that once the leadership had labelled one an informer [...], that meant that person must be killed. The press conference alluded to by the applicants, he stated, was held to clear his point. It was intended to indicate that they were not informers.

We accept the versions of the applicants especially as it is substantially supported by Dyasophu. Clearly the offenses for which amnesty is applied for were committed for political reasons in the interest of an anti-apartheid stance. We are satisfied that they

326 Hahn, Zur Soziologie der Beichte (1982), S. 408.

327 Assmann, Aleida: »Die Last der Vergangenheit«, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 4 (2007), Nr. 3, www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Assmann-3-2007 vom 30.03.2021, Textabschnitt 6.

328 »Die Inquisition kehrt das Verhältnis zwischen Macht und Beschreibung um, sie setzt die Schwelle der beschreibbaren Individualität herab auf die Stufe der alltäglichen gemeinen Menschen. Sie tut dies, indem sie das Ritual der Beichte auf das Feld der juristischen Ausforschung der Individualität überträgt. Während das Recht an seinem Rande die *inquisitio* ausgebildet hatte, die eine Praxis war, die in Ausnahmesituationen zur Anwendung kam, um auf die gewöhnlichen Dinge zugreifen zu können, war der Zugriff der Macht auf das Gewöhnliche des Lebens vom Christentum zu einem großen Teil um die Beichte herum organisiert worden.« Siegert, Bernhard: Passagiere und Papiere. Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika, München 2006, S. 84f.

had made full disclosure in explaining how and why these offenses were committed.

In our view the requirements of the Act have been satisfied.

It is therefore ordered that amnesty is granted to the applicants for the offenses for which they so apply.«³²⁹

In ihrer Begründung für die Gewährung von Amnestie für Ian Ndibulele Ndzamela, Pumlan Kubukeli und Mfanelo Dan Matshaya bezog sich das Amnestie-Komitee vor allem auf das Zeugnis eines anderen Zeugen namens Dyasophu, der die Version der Bewerber bestätigt hatte: Das Komitee befand die Täterzeugenschaften als glaubwürdig, weil ein anderer Zeuge das gleiche aussagte. Das Prinzip des *testis unus, testis nullus* (dt.: ein Zeuge, kein Zeuge), welches hier zur Anwendung kam, ist der strafrechtlichen Praxis entlehnt. Es beruht auf einer Zeugenschaft, die sich relativ zu der ursprünglichen Aussage eines Beschuldigten oder eines Anklägers verhält und die durch mehrere Zeugen bestätigt werden soll. Dies entspricht der christlich-jüdischen Rechtstradition, wie sie aus dem 5. Buch Mose hervorgeht: »Es soll kein einzelner Zeuge gegen jemand auftreten wegen irgendeiner Missetat oder Sünde, was für eine Sünde es auch sei, die man tun kann, sondern durch zweier oder dreier Zeugen Mund soll eine Sache gültig sein.«³³⁰ Im südafrikanischen Beweisrecht findet sich das Prinzip in der Vorsichtsregel (*cautionary rule*), die man Einzelzeugenschaften entgegenbringen sollte:

»Appellate courts have often said that a trier of facts should in general not be too ready to rely on the evidence of a single witness.«³³¹

Das Prinzip der mehrfachen Zeugenschaft, die ein erstes Zeugnis bestätigen soll, gibt es auch im südafrikanischen Gebrauchsrecht: So beschreiben John Comaroff und Simon Roberts in ihrer einschlägigen rechtsethnographischen Studie über Formen der Konfliktregelung bei den Tswana in Südafrika wiederholt die Bedeutung von vielen Zeugen oder auch von Zeugen mit einem hohen sozialen Ansehen als Gewährsleute für die Richtigkeit einer Aussage.³³² Begreift man die Aussage des Amnestie-Bewerbers nicht als Verteidigung (denn er war ja kein Angeklagter), sondern als Amnestie- bzw. Täterzeugnis, so schien es nicht unbedingt von Nöten, dass die Aussage durch einen weiteren

329 »AC/98/0034. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee. Application in terms of Section 18 of the Promotion of National Unity and Reconciliation Act No. 34 of 1995. Ian Ndibulele Ndzamela, 1st applicant (AM 5051/97). Pumlan Kubukeli, 2nd applicant (AM 5180/97), Mfanelo Dan Matshaya, 3rd applicant (AM 7016/97). Decision«, Transkript Amnestie-Entscheidung Ian Ndibulele Ndzamela, Pumlan Kubukeli und Mfanelo Dan Matshaya, No. AC/98/0034, https://www.justice.gov.za/trc/decisions/1998/980818_ndzamelazokubukelietc.htm vom 30.03.2021.

330 5. Moses 19, 15, in: Deutsche Bibelgesellschaft (Hg.), Luther-Bibel. Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers in der revidierten Fassung von 1984, Stuttgart 1985, S. 203. Dazu: Weigel, Zeugnis und Zeugenschaft (1999), S. 128.

331 Zeffert, South African Law of Evidence (2009), S. 962.

332 Comaroff/Roberts: Rules and Processes (1981). Dies gilt interessanterweise in der staatlichen südafrikanischen Gerichtspraxis wiederum für das dynamische und diversifizierte Gebrauchsrecht selbst, dessen jeweils gültige Praktiken und Regelmäßigkeit durch die Aussagen mehrerer Zeugen als existent und legitimiert anerkannt wird. Bennett, Customary Law in South Africa (2004), S. 48.

Zeugen bezeugt werden musste. Schließlich gab es keine explizite Beweispflicht auf Seiten der Amnestie-Bewerber und die Frage nach der Glaubwürdigkeit oblag allein dem Urteil des Amnestie-Komitees, sodass die Aussagen nicht zweifelsfrei bewiesen werden mussten (vgl. Kapitel III.2.b: Onus of Proof und Glaubwürdigkeit). Sie standen erst einmal für sich als Einzelzeugenschaften, die dem Mandat entsprechen mussten und vom Amnestie-Komitee nach Prüfung des Falls entschieden werden konnten. Nichtsdestotrotz spielte das Auftreten weiterer Zeugen eine nicht zu unterschätzende Rolle in den öffentlichen Anhörungen: So wurden Opfer, Augenzeugen, Mittäter, Experten (z.B. Ballistiker, Mediziner) oder Mitarbeiter der TRC, die den Fall recherchiert hatten, als Zeugen angehört. Dyasophu aus oben zitierter Amnestie-Entscheidung war wiederum nicht irgendein Zeuge: Luthando Dyasophu war eines der Opfer, für dessen versuchte Ermordung die Amnestie-Bewerber Amnestie beantragt hatten. Wie viele Zeugen in den HRV- und Amnestie-Anhörungen, nahm er in diesem Zusammenhang eine doppelte Zeugenfunktion ein, die sich mit dem etymologischen Ursprung des Zeugenbegriffs korreliert. Im Lateinischen leitet sich der ›Zeuge‹ aus zwei Begriffen ab: *testis* (abgeleitet von *terstis* = der Dritte) im Sinne von Garant oder Beistand, der sich als Dritter zwischen zwei Parteien stellt und der als Mithandelnder gefragt ist;³³³ und *superstes* als dem Überlebenden eines Ereignisses.³³⁴ Die Tatsache, dass Dyasophu ein Überlebender war, machte ihn einerseits zu einem glaubwürdigen Zeugen, da er bei der Tat anwesend war und nicht im Verdacht stand, zum Vorteil der Täter auszusagen. Andererseits tritt hier ein interessanter reziproker Autorisierungseffekt zu Tage: Das Opfer bezeugte nicht nur das, was es erlebt hatte, sondern auch die Zeugenschaft der Täter – und umgekehrt. Damit autorisierte das Opfer den Täter als Zeugen und der Täter das Opfer als Zeugen. Bezieht man diese Struktur nun auf den Zeitzeugenbegriff, so lässt sich mit Aleida Assmann von einem »dialogischen Erinnern« sprechen, in dem Täter- und Opferzeugenschaften sich miteinander verständigen und auf diese Weise einem monologischen Erinnerungsdiskurs (der Sieger, der Opfer etc.) entgegenwirken.³³⁵ In Anlehnung daran ließe sich hier auch von einer ›dialogischen Zeugenschaft‹ sprechen, die natürlich auch noch mehr Zeugen einschließen kann, die sich aber immer relativ zueinander verhalten.

Man muss hier allerdings hervorheben, dass in der Regel die TRC-Zeugenschaften der Opfer oder Opferhinterbliebenen maßgeblich von denen der Täter abwichen. Dies zeigte sich u.a. in den einstweiligen Verfügungen, die Täter gegen die Nennung ihres Namens in HRV-Zeugenschaften erließen, wie im Fall von Joyce Mthimkulu; in der Wut, Verzweiflung oder dem Unverständnis der Opfer oder Opferhinterbliebenen in

333 Damit ist ein aktiver, ursprünglich körperlich bzw. gewaltsam handelnder Zeuge gemeint, welcher im Gegensatz zum Blutzeugen (Märtyrer) steht, der Gewalt passiv erduldet infolge eines vertretenen Zeugnisses. Weitin, Thomas: Zeugenschaft. Das Recht der Literatur, München 2009, S. 149.

334 Agamben, Giorgio: Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge (Homo sacer III), Frankfurt a.M. 2003, S. 14f.; Derrida, A Self-Unsealing Poetic Text (2000), S. 186ff.

335 Assmann, Die Last der Vergangenheit (2007).

Amnestie-Anhörungen;³³⁶ oder auch in Amnestie-Bewerbern, die sich in ihren Aussagen widersprachen, mutmaßlich um sich selbst am wenigstens zu belasten.

»MR KOOPEDI [legal representative of victims' families]: Now, if you[r] co-applicant, Mr Mkosana, if he said to van der Bank that: ›We are being shot at‹, would he have been lying, in your opinion?

MR GONYA [amnesty applicant]: On our side, where we were deployed, I did not see anybody with a firearm, unless maybe on the other side, the Parliament side, we could not see on that side and the shots started from the Parliament side because there was a rifleman, a soldier, who fell down that side. I'm not sure about the surname of that guy.

MR KOOPEDI: My question is, in as far as the people who were in your immediate vicinity were concerned, which would include Mr Mkosana, if any one of those people said: ›We are being shot at‹, would this person be telling the truth?

MR GONYA: No, he would not be telling the truth. We were not being shot at.«³³⁷

Beide Amnestie-Anträge von Gonya und Mkosana wurden abgelehnt. In der ungewöhnlich ausführlichen Entscheidungsbegründung hieß es:

»There are serious contradictions between the versions of the two applicants [...].

Gonya [as opposed to Mkosana] says he never heard any gunshot before the order to shoot was issued. We reject as false and an exaggeration that shots were fired by one or more members of the crowd. Whilst we do not necessarily accept Gonya's evidence that he used the rocket launcher in execution of orders from Mkosana, we find his conduct totally inexcusable in the circumstances. Gonya testified that they as soldiers did not see the need to shoot and hesitated before they carried out the order. This shows that they appreciated that the order was so palpably wrong in the circumstances that it ought not to be obeyed. In any event, Mkosana denies having given him an order to use the rocket launcher.«³³⁸

In diesem wie auch in anderen Fällen führten sich widersprechende Zeugenaussagen dazu, dass niemandem ganz geglaubt wurde, was wiederum, wie in diesem Fall, die Ablehnung beider Amnestie-Gesuche zur Folge haben konnte. So konnte auch die Nicht-Bestätigung von Zeugenaussagen durch andere Zeugen Konsequenzen haben. Die Be-

336 Z.B. Opfer Tokyo Sexwale angesichts der Aussage des Amnestie-Bewerbers Sergeant Zeelie. »Date: 11th October 2000. Name: Charles Alfred Zeelie. Application No: AM3751/96. Matter: Assault on Tokyo Sexwale, assault on J B Sibanyoni, assault on G Martins. Day: 1«, Transkript Amnestie-Anhörung Charles Alfred Zeelie, 11.10.2000, Johannesburg, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/201011jb.htm> vom 30.03.2021.

337 »On resumption: 4th February 2000 – Day 2«, Transkript Amnestie-Anhörung Vakele Archibald Mkosana (AM 4458/96) und Mzamide Thomas Gonya (AM7882/97) zum Bisho-Massaker, 04.02.2000, Bisho/King Williams Town, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/2000/200204ki.htm> vom 30.03.2021.

338 »AC/2000/122. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Vakele Archibald Mkosana (AM 4458/96) und Mzamide Thomas Gonya (AM 7882/97), No. AC/2000/122, <https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2000/ac20122.htm> vom 30.03.2021.

deutung von Zeugen, die eine Zeugenaussage bestätigten und damit ›bewahrheiteten‹, war somit nicht zu unterschätzen.

Die Kongruenz von Aussagen verschiedener Zeugen lag auch dem Evidenzverfahren der Datenbank zu Grunde, wie bereits beschrieben wurde (vgl. Kapitel III.2: Beweis und Evidenz). Die Idee einer quantitativen Erfassung von Menschenrechtsverletzungen fragt nach der Kongruenz der obligatorischen Angaben, die einen Fall etablieren (vgl. Kapitel I.8.: Act und File). Dabei ging es um die zentralen, in Deckung zu bringenden Referenzpunkte des »Aktes« (*who – where – when – what – why – how*). In diesem Sinne fragte das Formular des Statements u.a. auch nach anderen Zeugen des Ereignisses. Nach Aussage von Gerald O'Sullivan, Designer und Manager der Datenbank, war das Ziel folgendes: Wenn viele Zeugen kongruente oder sich nicht widersprechende Aussagen zu einem Ereignis – welches einen oder viele Akte beinhalten kann – treffen würden, so wären diese Akte und damit das Ereignis wahr und historisch bezeugt.³³⁹ Obwohl, wie immer wieder verdeutlicht wurde, das ›qualitative‹ Moment in der Etablierung von Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Bestimmung des Wahrheitsgrades durch das vorsitzende Komitee in den Anhörungen eine große Rolle spielte, existierte daneben auch das Prinzip des Bezeugens einer Zeugenaussage durch eine andere, das man als ›quantitatives‹ Verfahren bezeichnen kann.

Derrida bezeichnet diese Spannung zwischen Glauben (*belief*) und Wissen (*proof*) als charakteristisch für die Bestimmung von Zeugenschaft. Sie markiere eine Unterscheidung, die es formal nicht gebe, die aber praktisch gezogen würde.³⁴⁰ Sie lässt sich übertragen auf die Unterscheidung zwischen einem juristischen Zeugenbegriff, dessen Beweiskraft durch einen weiteren Zeugen etabliert werden muss, und einer Zeitzeugenschaft, deren Erzählung für sich stehen kann, ohne einer äußeren Bestätigung zu bedürfen. Wie bereits mehrfach erwähnt, war der Zeitzeuge eher in den HRV-Anhörungen zu finden, während die Amnestie-Anhörungen vornehmlich einen juristischen Zeugenbegriff verfolgten. Jedoch ist das lediglich als Tendenz zu verstehen: Letztendlich flossen die verschiedensten Zeugenfassungen in alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Zeugenschaften mit ein. So fragten auch in den HRV-Anhörungen einzelne Panel-Mitglieder – in der Regel waren das Juristen – nach weiteren Zeugen für die bezeugten Geschichten.³⁴¹ Die Spannung zwischen Wissen und Glauben spielte in allen Zeugenschaften eine Rolle und hatte Rückwirkungen auf die Zeugenschaft selbst. Die Singularität der Zeitzeugenschaft trat stets in Konkurrenz zur relativen und intersubjektiven Wahrheit eines strafrechtlichen Zeugenbegriffs und musste sich gegebenenfalls anderen Aussagen anpassen.

339 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

340 »We are dealing here with a frontier that is both rigorous and inconsistent, unstable, hermetic, and permeable, uncrossable *de jure* but *de facto* crossed. The whole problem consists in the fact that the crossing of such a conceptual limit is both forbidden and constantly practiced.« Derrida, *A Self-Unsealing Poetic Text* (2000), S. 191.

341 Z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 10.07.96. Name: Eva S Lokwaleng. Case: Mmabatho. Day 3«, Transkript Aussage Eva Lokwaleng, HRV-Anhörung 10.07.1996, Mmabatho, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mabatho/lokwalen.htm> vom 30.03.2021.

b Moralische Zeugenschaft

Diese Anpassungsdynamik widerspricht der These von der Singularität von Zeitzeugenschaft, wie sie Ulrich Baer aufstellt.³⁴² Baer geht in seiner Bestimmung von Zeugenschaft vom exemplarischen Zeitzeugen des 20. Jahrhunderts aus, dem Shoah-Überlebenden. Dabei liegt für Baer die ›Authentizität‹ des Überlebenszeugen nicht im Inhalt der Aussage sondern im Aussagen, im Sprechen selbst, womit es keiner Bestätigung des Inhalts durch einen weiteren Zeugen bedürfe.³⁴³ Jedoch erkennt Baer an, dass auch die Überlebenszeugen nicht ohne andere Zeugen auskommen. Zeugenschaft definiere sich, so Baer, nicht nur durch Singularität des selbst Erlebten, sondern auch durch die Adressierung von Anderen. Zeugen wollten und müssten gehört werden, sie müssten von anderen bezeugt werden, um als Zeugnis anerkannt zu werden.

»Die persönlichen Belange des Zeugen werden erst in der Ansprache an andere überschritten, und die Aussage des Zeugen steht erst dann, durch diese Ansprache und diesen Anruf um Gehör, für eine universelle Wahrheit.«³⁴⁴

Somit bedürfen auch singuläre Zeugenschaften eines weiteren Zeugnisses, jedoch nicht von jemandem, der auch bei dem Ereignis anwesend war – sondern von jemandem, der das Ereignis des Bezeugens bezeugt und das Zeugnis weiterträgt.

»Zeugenschaft« bzw. »Bezeugen« in seiner begrifflichen Verwendung im Deutschen eint zwei Aspekte, die im Englischen – und damit in der Arbeitssprache der TRC – unterschieden werden: »testifying« und »witnessing«. Diese beiden Handlungen markieren eine diachrone Struktur: Während »witnessing« die Anwesenheit des Zeugen bei der Tat impliziert, ist »testifying« grundsätzlich retrospektiv. Dieser inhärenten Diachronie steht die Gleichzeitigkeit des Bezeugens und des Zeugnisablegens in der TRC gegenüber. So machten z.B. in einer öffentlichen Anhörung Zeugen ihre Aussagen (»testifying«), deren Zuhörer zugleich sekundäre Zeugen (»witness«) eben dieses Akts des Zeugnisablegens waren – und möglicherweise später wieder davon Zeugnis (»testifying«) ablegen würden. Derrida hat diese Zeugenschaft von der Zeugenschaft als Möglichkeit und Unmöglichkeit zugleich bezeichnet: ›Absolute Zeugenschaft‹, nämlich die Zeugenschaft des vergangenen Ereignisses *und* des Aktes des Bezeugens, scheine in ihrer Möglichkeit auf, sei jedoch letztendlich immer der diachronen Zeitstruktur vom Bezeugen in der Vergangenheit (*witnessing*) und dem gegenwärtigen Bezeugen (*testifying*) unterworfen.³⁴⁵ Auf diese Weise oszilliere Zeugenschaft immer zwischen der Unmöglichkeit, die Abwesenheit der sekundären Zeugen vom Ereignis in eine Anwesenheit bzw. das eigene vergangene Erleben in ein gegenwärtiges zu verwandeln, und der Möglichkeit, sprachlich sowohl das vergangene Zeugnis wie auch den Akt des Bezeugens zu thematisieren.³⁴⁶ Diese Spannung zeichnet auch die Zeugenschaften in der

342 Baer, Ulrich: »Einleitung«, in: ders. (Hg.), ›Niemand zeugt für den Zeugen‹. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a.M. 2000, S. 7-31, 7.

343 Authentizität definiert Baer mit »Beweiskraft und Glaubhaftigkeit des Zeugnisses«. Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 14.

344 Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 7.

345 Derrida, A Self-Unsealing Poetic Text (2000), S. 184ff.

346 Derridas Überlegungen richten sich auf die Möglichkeit der Sprache bzw. der Schrift überhaupt, Zeugnis vom Vergangenen abzulegen und Gegenwärtigkeit herzustellen. Er veranschaulicht dies

TRC aus, die stets Zeugenschaften vor Zeugen waren, sei es die TRC, die Zuhörerschaft im Anhörungsraum oder die Zuschauer und Zuhörer vor dem Radio und Fernsehen.

Shoshana Felman hat vor dem Hintergrund der Shoah-Zeitzeugenschaft die »sekundäre Zeugenschaft« der Nachkommen und Nicht-Beteiligten als Verpflichtung einer moralischen Gemeinschaft beschrieben.³⁴⁷ Ähnlich argumentiert Geoffrey Hartman, der Begründer des Fortunoff-Archivs³⁴⁸, mit seiner Setzung des »intellektuellen Zeugen«, der als sekundärer Zeuge mit der Tradierung des Zeugnisses bewusst die generationelle Differenz zur Erfahrung des primären Zeugen wahrnehmen solle.³⁴⁹ Eine Zeugenaussage solle demnach nicht nur gehört, sie müsse bezeugt werden. Folglich sind sekundäre Zeugen nicht nur Zuhörer – sie werden auch Zeugnis ablegen. Die öffentlichen Anhörungen der TRC appellierten durch ihren ostentativ öffentlichen Charakter an die Verpflichtung der moralischen Gemeinschaft weiterzutragen, was gehört wurde. Vor allem aber hatte die Kommission als Zeuge den Auftrag, einen abschließenden Bericht über die Menschenrechtsverletzungen zu verfassen, und fungierte so als sekundärer Hauptzeuge der Zeugenschaften.³⁵⁰

»MR LYSTER [TRC panel chairperson]: We thank you very much for coming here today and for telling us this story. It helps us to put the picture together that we are obliged to put together when we report to the Government, and your story has painted a very vivid picture of what was happening in Thaba Nchu in 1990.«³⁵¹

Das Interview mit den Überlebenszeugen wurde zu einem »sozialen Akt«, in dem es zur Formung einer »affektiven Gemeinschaft« kommt, was Hartman als zentral für die sekundäre Zeugenschaft herausstellt.³⁵² Avishai Margalit hat mit dem Begriff des »moralischen Zeugen«, den auch Assmann in ihre vier Zeugenkategorien – juristisch, religiös, historisch, moralisch – aufgenommen hat,³⁵³ eine Definition entwickelt, die diesen

beispielhaft an Paul Celans Gedicht »Aschenglorie«. Derrida, *A Self-Unsealing Poetic Text* (2000), S. 189.

347 Felman, Shoshana: »Im Zeitalter der Zeugenschaft: Claude Lanzmanns Shoah«, in: Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 173-193, 173f.

348 Das *Fortunoff Video Archive for Holocaust Testimonies* zeichnet seit 1979 Berichte von Holocaust-Überlebenden und –Zeugen auf Video auf. Das Archiv ist seit 1981 Teil der Yale University Library in New Haven und umfasst aktuell mehr als 4400 Zeugenaussagen bzw. mehr als 10 000 Stunden Videoaufzeichnungen. Das Archiv arbeitet weltweit mit 37 assoziierten Projekten zusammen. Fortunoff Video Archive for Holocaust Testimonies, <https://fortunoff.library.yale.edu> vom 30.03.2021.

349 Hartman, Geoffrey: »Intellektuelle Zeugenschaft und die Shoah«, in: Baer, Niemand zeugt für den Zeugen (2000), S. 35-52, 36ff.

350 Catherine Cole spricht von der TRC als dem »implizierten Zeugen« (implicated witness), in dem der Sprecher und Zuhörer zusammenfallen. Auf diese Weise hätte die Kommission das Prinzip des Ubuntu in sich angelegt. Cole, *Performing South Africa's Truth Commission* (2010), S. 92.

351 »Proceedings held at Bloemfontein. Day 3. [Pages 1-87]«, Transkript Aussage Sootho Macdonald Molebalwa, HRV-Anhörung 04.06.1996, Bloemfontein, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvbloem/bloem3.htm> vom 30.03.2021.

352 Hartman, Geoffrey H.: »Die Wunde lesen«. Holocaust-Zeugenschaft, Kunst und Trauma«, in: Smith, Gary, Rüdiger Zill/Einstein Forum (Hg.), *Zeugnis und Zeugenschaft* (Jahrbuch des Einstein-Forums 1999), Berlin 2000, S. 83-110, 86.

353 Assmann, *Vier Grundtypen von Zeugenschaft* (2007).

gemeinschaftsformenden Umstand fassen könnte. Demzufolge zeichnen den moralischen Zeugen drei Aspekte aus: die verkörperte Wahrheit des Zeugnisses (was sich als Selbst- und Körperzeugnis in obigem Sinne beschreiben lässt), die Konstruktion einer moralischen Instanz (die die Zeugenschaft als eine moralische Verpflichtung setzt) und seine Wahrheitsmission (die ein persönliches Risiko für den Zeugen birgt).³⁵⁴ Die moralische Gemeinschaft, die sich im Gegensatz zu ethischen Gemeinschaften auf ›losen‹, allgemein menschlichen Beziehungen gründe, basiere auf Anteilnahme an der Zeugenschaft. Zeugenschaften müssen von der moralischen Gemeinschaft gehört und in eine kollektive Erinnerung überführt werden, um sie weiter zu tradieren. Dabei müsse nicht jeder Einzelne das Gesagte tradieren, sondern die Gemeinschaft müsse grundsätzlich dafür sorgen, dass die Erinnerung lebendig erhalten wird.³⁵⁵

Das Mandat der TRC sah sich genau diesen Vorgaben verpflichtet. Zeugenschaften sollten öffentlich gehört werden; es sollte ein Imperativ zur Wahrheit entstehen; die öffentliche Anteilnahme sollte die nationale Einheit und damit die moralische Gemeinschaft stärken. Das moralische Bezeugen wird bei Margalit unabhängig von Techniken, konkreten Sprechpositionen, äußeren Autorisierungsstrategien und Medien gedacht und erscheint so rahmenlos und kontextungebunden, was seiner umfassenden Definition entsprechen mag. Es sieht allerdings den Täter als Zeugen nicht vor. Im Unterschied zur südafrikanischen Wahrheitskommission erscheinen Täter im Narrativ von Shoah-Zeugenschaften allenfalls als Angeklagte. Nichtsdestotrotz denkt Margalit durchaus die Ambivalenz von moralischer Zeugenschaft mit, die er in dem Umstand erkennt, dass Überlebenseugen sich sehr oft des Verrats oder anderem schuldig gemacht haben, um zu überleben.³⁵⁶

Der Appell an die moralische Gemeinschaft, die alle gesellschaftlichen Gruppen Südafrikas zusammen bilden sollten, war nicht nur ein starkes rhetorisches Motiv in der TRC – bei Opfern, Opferangehörigen, Tätern und der TRC selbst – sondern wurde auch als Teil des Verfahrens betrachtet. So wurde den Zeugen immer wieder deutlich gemacht, dass der Adressat ihrer Aussage die gesamte Nation wäre, der sie die Wahrheit schuldig seien, und dass es nicht um Schuldzuweisungen gehe.

»MR MARTIN [amnesty applicant]: The AWB [Afrikaner Weerstandsbeweging] in that time did not take responsibility, it was much later.

CHAIRPERSON: I thought, upon a question from my colleague that you mentioned that you would have expected that the AWB openly accepted responsibility for the act.

MR MARTIN: Yes, I expected that but it never happened.

CHAIRPERSON: How do you expect this and[,] on the other hand[,] you do everything in your power to prevent that the police and the people of South Africa know who did this?«³⁵⁷

354 Margalit, Avishai: Ethik der Erinnerung. Max Horkheimer Vorlesungen, Frankfurt a.M. 2000.

355 Margalit, Ethik der Erinnerung (2000), S. 40ff.

356 Margalit, Ethik der Erinnerung (2000), S. 70f.

357 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 20th April 1998. Name: Pitso Joseph Hlasa. Day 1«, Transkript Aussage Deon Martin (22.04.1998), Amnestie-Anhörungen Pitso Joseph Hlasa, Deon Martin, Carel Hendricks Meiring, Petrus Johannes Matthews und Phillipus Cornelius Kloppers für die Tötung von Mitgliedern des Soweto Students Congress und einem Sicher-

In den Anhörungen wurde diese moralische Gemeinschaft als »people of South Africa«, »our people«, »our children«, »our country«, »South Africa« oder einfach »people« adressiert. Stellvertretend für diese Gemeinschaft und verfahrenstechnisch konkret waren die im Raum Anwesenden präsent – das Publikum und die TRC-Kommissare:

»CHAIRPERSON: When the Commission gives a report again that report will be handed to the President who will then be tabling it in Parliament, make it available to the people of South Africa. The things written in these documents will be known by everybody, the people of the whole of the Republic of South Africa.«³⁵⁸

Mit dem Bezeugen vor einer moralischen Gemeinschaft bzw. vor ihren Stellvertretern und damit der Möglichkeit und Verpflichtung einer sekundären Zeugenschaft erfuhr die primäre Zeugenschaft performativ ihre Autorisierung. Diese Autorisierung spielte in der TRC auch als administratives Verfahren eine Rolle. So wurden die nicht-öffentlich gehörten Zeugenschaften von einem *Statement Taker* zur Kenntnis genommen und aufgeschrieben, bevor sie den Weg durch die Wahrheitskommission zu ihrer Veröffentlichung gehen konnten. Auch die Namen des *Statement Taker* und auch des *Data Capturer* wurden jeweils auf den aus der Datenbank generierten Ausdrucken des *Statements* verzeichnet. Immer musste angegeben werden, dass und von wem ein Zeuge gehört worden war.³⁵⁹

Im administrativen Verfahren offenbart sich damit eine zweite Bezeugungsebene, welche die Evidenz des Zeugen selbst betrifft. Nicht nur der Zeugename, sondern auch der sichtbare Zeugenkörper, in seiner Existenz wahrgenommen und bezeugt durch einen weiteren Zeugen, musste von der TRC identifiziert werden. Ebenso wie im Körperzeugnis der Zeugen in den öffentlichen Anhörungen wird darin Margalits Kriterium der verkörperten Wahrheit durch den moralischen Zeugen verfahrenstechnisch übersetzt, indem sekundäre Zeugen erst das Körperzeugnis des primären Zeugen bezeugten und in der Folge deren Zeugnis wieder weiter bezeugt wurde: TRC-Mitarbeiter bezeugten den Akt des Bezeugens und trugen so zur Glaubwürdigkeit und Autorisierung des Zeugen bei. (Vgl. Kapitel III.4: Körperzeugnis.)

In diesem Sinne wohnte dem *Statement* als einem Protokoll eine präsentische Struktur inne: Die Zeugenschaft des *Statement Taker* gewann dadurch an Bedeutung, dass das Protokoll selbst auf die Praxis des Protokollierens verwies.³⁶⁰ (Vgl. Kapitel I.2: Protokoll.) Auf diese Weise etablierten die *Statement Takers* sich selbst und den Zeugen als Zeugen.³⁶¹ Sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Zeugenschaften fungierten die Kommission bzw. ihre Mitarbeiter als die den Zeugen autorisierende Instanz, wobei

heitswachmann, 20.-24.04.1998, Johannesburg, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/joburg/jbgamn.htm> vom 30.03.2021.

358 [ohne Titel], Transkript Aussage Mono Badela über sich selbst, HRV-Anhörung, 21.05.1996, Port Elizabeth, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day1.htm> vom 30.03.2021.

359 Z.B. »Truth and Reconciliation Commission. Document Details. [Datum teilanonymisiert] 1997. [Fallnummer anonymisiert]. [Name anonymisiert]. TRC Statement«, Datenbankausdruck HRV Statement, [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 4 Seiten typographisch, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Janet Cherry Collection, AL 3116, A 1.6. [#12]

360 Vismann, Akten (2001), S. 86.

361 Vgl. u.a. Weigel: Zeugnis und Zeugenschaft (2000), S. 118.

diese Autorisierung reziprok zu nennen ist: Die TRC wurde als Institution durch Zeugen legitimiert, die wollten, dass die TRC ihre Aussage bezeugte. Dies verschaffte ihr die Autorität, wiederum das Opfer oder den Amnestie-Bewerber als Zeugen anzuerkennen. Sekundäre Zeugenschaft erschien sowohl als Bedingung als auch als Konsequenz von Zeugenschaft und Institution. Zwischen diesen beiden Momenten entwickelte sich ein Autorisierungskontinuum, eine Art selbstreferenzielle Schleife: *witnessing authorizes testifying authorizes witnessing etc.*

c Hearsay Evidence

Die Tatsache, dass das Bezeugen von Zeugen als Verfahren implementiert wurde, offenbarte sich in Amnestie-Anhörungen auch in der Zulassung von *Hearsay Evidence*. Thomas Weitin führt diese Art der Zeugenschaft auf die biblische Urszene des Moses zurück, der von Gott die Zehn Gebote empfängt und der Gemeinschaft mitteilt, dass Gott ihn zum Gesetzesgeber gemacht habe. Im Weitertragen dieser Nachricht hebt Weitin den Aspekt der ›Überredung‹ als zentral hervor:

»Those who are named as witnesses are witnesses by hearsay, or better, witnesses of hearsay. They cannot attest *to what* was announced to Moses but only *that* it was announced – that he (unlike them) was privy to the force of law-making power. From their common distance to Moses' proximity, a unanimity of belief in the law emerges, and in the one who serves as its proxy. »The entire people« become witnesses to a powerful scene of persuasion, which introduces as its consequence the very possibility that the eighth Commandment – enjoining to truthful testimony – can itself be established and followed. The codification of witnessing in the sense of its truthfulness is thus accompanied and preceded by the act of persuasion.«³⁶²

Der Aspekt der Überredung im Weitertragen eines Zeugnisses macht die *Agency* jedes einzelnen Zeugen – trotz der Anwendung des *testis unus, testis nullus* – in der Verfahrenskette von Bezeugungen deutlich: Um die Glaubwürdigkeit des sekundären (und der darauf folgenden) Zeugen zu etablieren, bedarf es der Intention des Zeugen, die Zeugenschaft glaubwürdig werden zu lassen. Konsekutive Zeugenschaften sind somit immer wieder durch eine Selbstautorisierung des Sprechers gekennzeichnet. Problematisch wird dies, wenn man an der Singularität der ersten Zeugenschaft festhalten will. Baer hebt hervor, dass durch die sekundäre Zeugenschaft die ›Authentizität‹ der primären Augenzeugenschaft bedroht sein könne:

»Sobald man die Mithilfe an und die aktive Aufnahme der Zeugenschaft so versteht, daß jemand »für die Zeugen zeugt« und für die Wahrheit dessen, was man nicht selbst erlebte, eine Verantwortung übernimmt, droht der Unterschied zwischen authentischer Erfahrung und vorgestelltem Leid, zwischen geschichtlicher Wahrheit und konstruierter Nacherzählung, zwischen Realität und Rhetorik, zwischen Fakt und Fiktion zu schwinden.«³⁶³

362 Weitin, *Testimony and the Rhetoric of Persuasion* (2004), S. 526.

363 Baer, *Niemand zeugt für den Zeugen* (2000), S. 14.

Geht man davon aus, wie Derrida es tut, dass Fiktion ein unabdingbarer Bestandteil von Zeugenschaft ist³⁶⁴ und dass sich durch die Abwesenheit des erlebten Ereignisses selbst sowohl dem primären als auch dem sekundären Zeugen im Moment des Bezeugens die Unmöglichkeit der Vergegenwärtigung in den Weg stellt,³⁶⁵ so erscheint die Differenz zwischen primärer und sekundärer Zeugenschaft als wenig skandalös. Für die Wirkung der TRC jedoch war diese Differenz von großer Relevanz, denn es war keineswegs unwichtig, wer sprach: Dass die Opfer selbst ihre eigene Geschichte erzählen konnten und das Land ihnen zuhörte, war einer der bedeutendsten Aspekte des gesamten Prozesses.

»MR MAGUBANE [HRV witness]: Well I've been thinking as well, thinking in terms of a history book, thinking in terms of getting historians, sit down with historians and write about June 16 so that the children who were not born and those who were at the tender age should know our history for we have never had our history told by us, let us tell our own history. Let us have this history in our schools. Let us educate those white children who are growing up with our children. Let us educate our children who are growing up with white children that even if there was this uprising in 1976 let us remain brothers and sisters.«³⁶⁶

Dieser Fokus auf dem neuen selbstermächtigten Subjekt der Geschichte Südafrikas verschleierte jedoch die Tatsache, dass die Verfahren der TRC eine operative Bezeugungskette in Gang setzten, die die Zeugenschaften verschiedenen Subjekten zuschreiben lässt und gleichzeitig die Stimme all dieser Subjekte immer weiter zu »objektivieren« suchte.

d Fern-Zeugenschaft

Die Figur des sekundären Bezeugens lässt sich ausweiten auf die massenmediale Übertragung der Arbeit der TRC und insbesondere der öffentlichen Anhörungen, wie sie über das Fernsehen, die Print-Medien und vor allem über das Radio geschah. Wie Cornelia Vismann betont, ist die Einbindung von technischen Medien charakteristisch für Sonderformen der Justiz, zu denen man auch die Wahrheitskommission zählen kann. In der südafrikanischen TRC erscheint dies umso folgerichtiger, da die Existenz sekundärer Zeugen, als welche man die Zuhörer und Zuschauer der Anhörungen bezeichnen kann, eine zentrale Rolle für die politische Funktion der Wahrheitskommission hatte.

Wie bereits in Kapitel II deutlich wurde, waren die Berichterstatter der Medien dazu angehalten, als Fürsprecher der TRC oder auch der Zeugen zu agieren. Durch das Stattfinden der Anhörungen vor einem physisch anwesenden Publikum und der gleichzeitigen Adressierung von Zuhörern und Zuschauern über Massenmedien »verdoppelte« sich das Anhörungsgeschehen, was im Anhörungsraum eine geteilte Aufmerksamkeit

364 Derrida, Bleibe (2003).

365 Derrida, A Self-Unsealing Poetic Text (2000).

366 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 22.07.1996, Name: Peter Magubane. Case: Soweto. Day 1«, Transkript HRV-Anhörung Peter Magubane, 22.07.1996, East London, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/soweto/magubane.htm> vom 30.03.2021.

zur Folge haben konnte.³⁶⁷ Sie teilte sich auf zwischen den Zeugen vor Ort und den ›Fern-Zeugen‹, wie sie hier genannt werden sollen.

»They [the victims] told us that when they gave their evidence, they knew they were not talking just to the commissioners, but they were talking to the whole nation. That was the impact of the TV coverage.«³⁶⁸

Bezeugen impliziert, dass der Zuschauer selbst auch aktiv wird, und es mag sich hier die Frage stellen, ob man von Fern-Zeugen als aktiven Zeugen sprechen kann. Luc Boltanski argumentiert, dass Menschen, die an dem Leiden anderer über Massenmedien teilnehmen, insofern eingreifen können, als dass sie darüber reden, was sie gehört und gesehen haben und welche Gefühle dies in ihnen ausgelöst habe. Er will den Zuschauer als einen ›moralischen Zuschauer‹ (*moral spectator*) verstanden wissen, der die moralische Verpflichtung verspürt, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu handeln – ein Begriff, der an Hartmans ›moralischen Zeugen‹ erinnert. Boltanski leitet den moralischen Zuschauer von Adam Smiths moralphilosophischen Überlegungen zur Bühne des Geschehens und dem unbeteiligten Zuschauer (*impartial spectator*) her.³⁶⁹ Der moralische Zuschauer habe die Aufgabe, sich selbst und seine Gefühle zu beobachten, d.h. aus sich selbst herauszutreten und sich als Subjekt wie auch als Objekt zu betrachten: er solle zum Zuschauer des Zuschauers werden und sich so einer moralischen Bewertung unterziehen.³⁷⁰ Boltanski geht es hier weniger um eine spezifische Untersuchung der Massenmedien, die er als Bühne der politischen Kommunikation versteht,³⁷¹ sondern viel eher um die Möglichkeiten einer kritischen Handlungsfähigkeit in Zeiten der Massenmedien. Er konzidiert zwar, dass sich niemand der Logik des Spektakels entziehen könne und schließt damit implizit die These ein, dass es keine unmittelbare Rezeption geben könne,³⁷² sieht jedoch die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Massenmedien umzulenken und auf diese Weise kritisch zu handeln.³⁷³ Fern-Zeugen waren demnach durchaus in der Lage, als sekundäre Zeugen moralisch zu handeln.

Während sich Boltanski mit den Effekten von Nähe/Empathie und Distanz/Indifferenz in der massenmedialen Wahrnehmung befasst, lässt er in seiner Untersuchung die medientechnischen Bedingungen dieser spezifischen Fern-Zuschauerschaft oder – um weiter zu gehen – Fern-Zeugenschaft außer Acht. Die alles verbindende Voraussetzung

367 Vgl. Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 373.

368 Thlooe, *Showing Faces* (1998).

369 Smith, Adam: *The Theory of Moral Sentiments* (1759), in dt. Übersetzung: Smith, Adam: *Theorie der ethischen Gefühle*, Hamburg 2004.

370 Boltanski, Luc: *Distant Suffering. Morality, Media and Politics*, Cambridge 2004, S. 35-56.

371 Boltanski, *Distant Suffering* (2004), S. 174.

372 »But then the purpose of criticising representation in order to know the world and, more importantly, the intention to act through words on a world external to the representation through which we know it, become illusory. The intention to act cannot be fulfilled because nothing escapes the spectacle. When the spectator thinks he is acting he is in fact no more than an actor in the theatrical sense. He maintains the simulacrum.« Boltanski, *Distant Suffering* (2004), S. 174.

373 Auf eine ähnliche Weise argumentiert John Durham Peters (Bezug nehmend auf John Ellis), der das Zuschauen über Massenmedien als eine besondere neue Form der Zeugenschaft betrachtet, die den Zuschauer zu einem verantwortungsvollen Handeln auffordert. Peters, John Durham: »Witnessing«, in: *Media, Culture & Society* 23 (2001), Nr.6, S. 707-723, 708ff.

der Fern-Zeugenschaft ist erst einmal eine technische, die gleichzeitig menschliches Handeln erfordert: der empfangende Apparat muss angeschaltet sein. Dies impliziert die damit verbundene zentrale Handlungsmöglichkeit des Zuschauers, nämlich, dass er den Apparat auch wieder ausschalten kann (On/Off). Eine Handlung, die der Handlung der Zeugen oder Zuschauer/Zuhörer im Anhörungsraum vergleichbar ist, die zwischen den Kanälen der Simultanübersetzungen schalten konnten. Jedoch konnten letztere sich mit dem Knopfdruck nie ganz aus dem Raum und damit aus der Zeugsituation entfernen. Fern-Zeugen wiederum schalteten freiwillig an oder aus. Ihre Zeugenschaft fußte auf Interesse, Neugier oder Verantwortung als Zeuge. Der moralische Zuschauer war somit bereits vor der Zeugenschaft aufgerufen, er war bereits da, wenn die Technik bedient wurde.

Cornelia Vismann hebt hervor, dass Kameras oder Mikrofone im Anhörungsraum oft nicht das einfangen, was vor Gericht einen wichtigen Aussagemodus darstellt, nämlich das Nicht-Sprechen. Durch den Fokus auf den jeweils Sprechenden bekommt der Fern-Zeuge nicht mit, wie die anderen Akteure im Raum körperlich reagieren.³⁷⁴ Das Sichtbarkeitsregime des Gerichtssaals ist hier an die Kamera abgegeben worden. (Vgl. Kapitel III. 6: Bühne und Raum.) Vismann beschreibt am Beispiel des *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)*, wie die Richter sich deswegen neue Formen der Sichtkontrolle aneigneten, indem sie bestimmten, wann die Kamera ausgeschaltet werden sollte.³⁷⁵ Das war in der TRC nicht der Fall. Die Vertragsklauseln zwischen TRC und SABC besagten, dass die TRC zwar bestimmen konnte, wie viele Kameras im Anhörungsraum platziert werden durften, jedoch nicht, was von den öffentlichen Anhörungen gesendet wurde und was nicht. Die SABC hatte, ganz im Sinne der neu geltenden Pressefreiheit und Transparenz nach 1994, freie Hand, aus den Aufnahmen zu machen, was sie wollte.³⁷⁶ Die Macht über die Sichtbarkeit jenseits des Anhörungsraums hatte damit der Medienverbund aus Kameras, Mikrofonen, Kameraleuten, Schnitttechnikern und Redakteuren. Was für eine große Rolle die Medien in der Wahrnehmung der TRC spielen würden, war von Anbeginn klar gewesen:

»Television, newspaper and radio journalists are going to observe this delicate and necessary operation and when they turn away from the operating table and report to the waiting world outside, their reports will be as important as the work of the commissioners themselves in determining whether the operation was a success or not.«³⁷⁷

Die SABC-Fernsehaufnahmen wurden an alle internationalen Fernsehstationen weitergegeben. Während die Fernsehbilder zwar weniger Menschen in Südafrika erreichten als die Radiobeiträge (vgl. Kap. II. 7. Bericht erstatten), gingen einzelne, zumeist kurze Ausschnitte von anfänglichen Anhörungen, von besonders spektakulären Aussagen oder von prominenten Zeugenauftritten um die Welt und erfuhren eine große internationale Rezeption: Winnie Madikizela-Mandela, die sich weigerte anzuerkennen, in der Selbstjustiz von vermeintlichen Polizei-Informanten zu weit gegangen zu sein;

374 Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 372.

375 Vgl. Vismann, Medien der Rechtsprechung (2011), S. 346.

376 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 356.

377 Bird/Garda, Reporting the Truth Commission (1997), S. 334.

F.W. de Klerk, der keine politische Verantwortung für die Verbrechen des Apartheid-Regime übernehmen wollte; der Vorsitzende Desmond Tutu, wie er während der Aussage eines Folteropfers selbst weinend zusammensackte; weinende Frauen, die den Verlust ihrer Männer und Söhne beklagten. Fern-Zeugenschaft war auf diese Weise um ein Vielfaches quantifiziert, aber eben auch dekontextualisiert. Welche Bilder wann wo von wem unter welchen Umständen bezeugt wurden und welche Formen der Handlungsmacht die jeweiligen Fern-Zeugen – abgesehen vom An- und Ausschalten des Apparats – innehatten, war ungewiss. »Fern-Bezeugen« war eine Form der sekundären Zeugenschaft, die sich mit dem Heraustreten aus dem Anhörungsraum aus dem Verfahren der TRC löste und immer weiter »disseminierte« (vgl. Kapitel II.7.: Bericht erstellen).

Auch wenn man über die Handlungsmöglichkeiten bzw. -motive der meisten Fern-Zeugen in Südafrika nur spekulieren kann, über eine bestimmte Zielgruppe lassen sich präzisere Aussagen treffen: die Täter. Viele von ihnen interessierten sich tatsächlich für jedes Detail von einzelnen Aussagen, wie sie *Radio 2000* mit seinen langen Live-Übertragungen der Anhörungen verbreitete. So wurden diese u.a. von potenziellen Amnestie-Bewerbern gehört, die wissen wollten, ob ihre Namen erwähnt wurden und ob sie gegebenenfalls noch Amnestie beantragen müssten, um eine Strafverfolgung abzuwenden.³⁷⁸ Das Fern-Bezeugen war in diesen Fällen zu einem rekursiven Verfahren geworden.

e Politische Zeugenschaft

Während im juridischen Sinne der Zeuge als eine dritte Figur zwischen zwei Parteien tritt und eine unbeteiligte und damit erhellende Sicht auf ein Ereignis einbringen soll, konnte die Triade, die der Zeuge in der TRC aufmachte, von komplexerer Natur sein. Zugleich war TRC-Zeugenschaft auch nicht allein als Zeitzeugenschaft zu begreifen, die den Beginn einer operativen Prozessierungskette (indem die Zeugenschaft weiter tradiert wird) markiert. Das Dispositiv, welches die Kommission schuf, um Zeugenschaft zu ermöglichen, erforderte eine körperliche und sprachliche Unterordnung; nur dann konnte das Zeugnis als Wahrheit anerkannt und in der Folge Tätern Amnestie gewährt oder Opfern der Anspruch auf Reparation zuerkannt werden. Diese Einbettung in das Dispositiv war erforderlich für die reziproke Autorisierung von Zeuge und Institution und die kontinuierliche Aushandlung der dafür notwendigen Kriterien und Setzungen, wie sie in den unterschiedlichen skizzierten Verfahren zutage traten. Die Antwort auf die Frage, wer wann in welcher Anordnung die Rolle des Zeugen innehatte, war eine dynamische und konnte sich je nach Kontext, Strategie und Zielsetzung ändern. Diese Beobachtungen machen deutlich, dass Zeitzeugenschaft, juridische Zeugenschaft und moralische Zeugenschaft in sich immer wieder verändernden Anteilen in der TRC miteinander verschmolzen – zu einer politischen Zeugenschaft.

Zeugenschaft in der TRC stand allen Beteiligten offen – Tätern, Opfern, Opferangehörigen, Mitarbeitern – und diente nicht nur dem Gewinn von Informationen, sondern hatte eine politische Funktion: die nationale Versöhnung. »Reconciliation through truth« war der Leitspruch, der diesem zugrunde lag (vgl. Einleitung: Versöhnung durch

378 Krog, Manipulator or Human Rights Facilitator (2009).

Wahrheit). Indem jeder Zeuge sein konnte, solange er sich den Autorisierungsverfahren unterwarf, war Zeugenschaft eine Art Rollenzuschreibung, die die Verpflichtung zur Wahrheit und die Sicherung der neuen Machtverhältnisse implizierte. Alle konnten daran mitwirken – sie mussten nur wahrsprechen. Damit wurde aus der Parrhesia ein demokratisches Experiment, das zwar nicht mehr ein- sondern vielstimmig war, deswegen aber nichtsdestoweniger eine Form der souveränen Regierungstechnik und einen politischen Akt bildete. Zeugenschaft stellte eine dritte parrhesiastische Instanz zwischen Bevölkerung und neuer Regierung her. Diese politische Funktion war notwendig in einer Zeit des unruhigen Übergangs, in der alle eingebunden und beteiligt werden sollten: Alle sollten Zeugen sein. Zeugenschaft in der TRC war eine politische Technik geworden.

Die Vielstimmigkeit, die dadurch erzeugt wurde, führte auf einer konzeptionellen Ebene zu einer Heterogenität von legitimierten Sprecherpositionen und machte eine autoritative Geschichtsdeutung vermeintlich unmöglich, was sich nicht zuletzt in der Setzung der vier unterschiedlichen Wahrheitsbegriffe im Abschlussbericht widerspiegelte (»factual or forensic truth«, »personal or narrative truth«, »social or dialogue truth« und »healing and restorative truth«).³⁷⁹ Dass diese Vielstimmigkeit jedoch nicht nur auf einer politisch-rhetorischen Ebene, sondern auch auf einer praktisch-operativen stattfand, machen die vielen Übertragungen, die die vorliegende Arbeit ausschnittartig beleuchtet, und die in ihnen enthaltenen Prozesse der Selektion, Transformation und auch Festschreibung deutlich. Politische Zeugenschaft funktionierte als performatives Ereignis im Raum. In der Prozessierung jedoch kamen die Techniken und Verfahren zur Anwendung, die die jeweiligen Akteure aus anderen Kontexten mitbrachten. Speicherung und Weitertradierung der TRC-Zeugenschaften waren – wie viele andere Prozesse auch – von Verfahren der Selektion und Löschung gekennzeichnet. Dieser Aspekt soll im folgenden Kapitel die Analyse der Übertragungen und Verfahren abschließen.

10 Zusammenfassung: Bezeugen/Wahrsprechen

Voraussetzungen

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung waren Zeugenschaften in der TRC kein Phänomen, das sich auf die öffentlichen Anhörungen beschränkte, sondern sie durchzogen vielmehr alle Abläufe der Kommission. Bezeugen als Technik war nicht nur die Handlung einzelner Akteure, sondern ein Verfahren in der TRC, welches sichtbare und nicht-sichtbare Abläufe der Kommission wesentlich trug. Der Zeuge, der öffentlich oder nicht-öffentlich vor der Kommission über eine Menschenrechtsverletzung mündlich aussagte, erweist sich als die Schlüsselfigur und als der Ausgangspunkt aller Verfahrensschritte. Zeugenschaft ist als eine dritte narratologische Instanz zu verstehen (Koschorke), die eine machtkonstituierende und institutionalisierende Funktion für die TRC innehatte. Diese triadische Struktur war flexibel und dynamisch und etablierte in den unterschiedlichen Rahmenbedingungen den Zeugen als einen »Wahrsprechenden« im Sinne der antiken *Parrhesia* (Foucault). Der Zeugenstatus wurde dabei immer wieder

379 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 110ff.

anderen Akteuren in der Triade zugewiesen, die verschiedene Techniken anwenden, um ihre Glaubwürdigkeit zu untermauern.

Zeugen in der TRC konnten Opfer bzw. Opferangehörige, Täter oder unbeteiligte Dritte sein. Deutlich wird dies in der Einrichtung des Zeugenschutzprogramms, das sowohl Opfer als auch Täter (Amnestie-Bewerber) schützte und damit sowohl den Willen als auch die Pflicht zur Zeugenschaft als schutzwürdig erachtete. Dies unterstreicht die große Bedeutung, die das Bezeugen als epistemische Praxis in der TRC hatte. In der häufigen Ermangelung anderer Beweisstücke oder investigativer Kapazitäten war die Zeugenaussage in der Regel die zentrale Wissensquelle zu den einzelnen Fällen. Umso entscheidender für die Wahrheitsdeterminierung war die Frage, was als bewiesen (*evidence*), offenkundig (*evident*) oder glaubwürdig in den Zeugenaussagen gelten sollte und welche Autorisierungsstrategien der Zeugen jeweils zur Anwendung kamen. Dabei unterschieden sich die HRV-Anhörungen von den eher juridisch und damit agonal geprägten Amnestie-Anhörungen. Während in ersteren der Beweis als Beleg dafür, dass ein Ereignis stattgefunden hat, in die Fürschreibeszene des *Statement Taking* der Anhörung verlegt war, ging es in den Amnestie-Anhörungen ganz zentral darum, die Aussage als quasi-juridischen Beweis für eine bestimmte Schilderung der Ereignisse zu erbringen. Strategien der Beweisführung schlossen dabei an das südafrikanische Beweisrecht (*Law of Evidence*) und die Frage nach der Beweispflicht (*Onus of Proof*) an, aber auch an Techniken des Gebrauchsrechts (*Customary Law*). Anwendung und Bewertung dieser Strategien blieben jedoch flexibel und offen, was heißt, dass es letztendlich immer mehr um die Glaubwürdigkeit der Zeugen und weniger um den Beweis des Wahrheitsgehalts ihrer Aussagen ging. Die weitaus meisten Zeugenschaften waren Selbstzeugnisse, was sie von vornherein von einem juridischen Zeugenverständnis unterscheidet. Im Rahmen einer Selbstauskunft konnten sich Zeugen zum einen als Betroffene dazu autorisieren, über ein Ereignis zu sprechen; zum anderen verorteten sie sich in einem gesellschaftlichen Kontext und wiesen sich selbst als Autoren der Aussagen einen Ursprung zu. Selbst über sich sprechen zu können, war ein emanzipatorischer Akt, der den Sprechenden als politisches Subjekt konstituierte (Balke).

Aufführen

Zeugenschaft ist in der Regel an den körperlichen Auftritt von Zeugen gebunden. Die Zeugen in der TRC, die über sich selbst aussagten, trugen durch ihre körperliche Performanz, die gegebenenfalls Zeichen einer Traumatisierung erahnen ließ, zur Authentifizierung und Autorisierung der Aussage bei und machten die Performanz des Körpers selbst als Beweisführung geltend. Sie traten als Zeuge (Subjekt) und als Zeugnis (Objekt) in Erscheinung. Ihr Körper war dabei stets als eingebunden in ein Beziehungsnetzwerk zu verstehen (Latour), das ihn als Subjekt erst hervorbrachte (Hahn). Dies setzte sich in Beziehung zu der im subsaharischen Raum verbreiteten Vorstellung, dass der Körper als physischer Teil eines kollektiven Körpers zu begreifen ist (Mbiti, Descola). Der Zeuge war somit Zeugensubjekt und ›verkörperte‹ gleichzeitig die Zeugenschaft einer Gemeinschaft.

Ein Beispiel für eine performative Autorisierung des Zeugen im öffentlichen körperlichen Auftritt ist die Vereidigung. Sie wurde in der TRC variabel und kontextabhängig

eingesetzt und markierte im mimetischen Vollzug eine Differenz, die das Ritual als juristische Anleihe deutlich machte (Wulf), ohne die rechtlichen Folgen miteinzubeziehen. Die Wahrheitsverpflichtung, die der Eid enthält, impliziert eine reziproke Zuerkennung von Vertrauenswürdigkeit zwischen Aussagendem und Institution und errichtet einen Schutzraum für den Zeugen (Agamben, Derrida). Das Ablegen eines Eids vor der TRC konnte für den Zeugen ein Bruch mit vorangegangenen Eiden bedeuten. In der TRC trat Vereidigung vor allem als politisches und weniger als ein juristisches Verfahren hervor, in dem sich die TRC als Institution, der Zeuge als politisches Subjekt und die neue politische Macht in Südafrika als vertrauenswürdige Instanz konstituierten.

Gemäß dem performativen Charakter der Zeugenaussage in den öffentlichen Anhörungen spielten die Rahmenbedingungen der Aussagen eine zentrale Rolle. Die Wahl des Anhörungsortes war dabei ein wichtiger Faktor, ebenso die architektonische Anordnung und Bewegung der Elemente und Akteure im Raum, die sich sowohl an gerichtlichen wie auch an theatralen Raumdispositiven orientierte (Vismann, Schwarte). Die TRC-Anhörungsorte hatten den öffentlichen Charakter einer *Agora*, und setzten sich zugleich in Beziehung zu den Orten der Rechtsprechung im Gebräuchsrecht (*Customary Law*). Die massenmediale Übertragung der öffentlichen Anhörungen im Fernsehen und im Radio schuf eine Sichtbarkeit, die – in der Hochphase des öffentlichen Interesses – rekursiv auf den physischen Anhörungsraum und seine Akteure wirkte und letztere die massenmediale Wirkung ihres Auftretens in ihr Handeln einbeziehen ließ. Die Interpretation des Geschehens im Raum oblag in dieser Phase nicht mehr vornehmlich der Kommission sondern vielmehr den Journalisten.

Verfahren

Ausgehend von den materiellen Voraussetzungen (Körper, Architektur, Technik) war Zeugenschaft in der TRC durch diskursive Techniken bestimmt. So waren das Verhör oder die Befragung als epistemische und juristische Techniken, welche verschiedene Akteure bzw. Aktanten involvieren, ein wichtiger Bestandteil des Bezeugens, der mitkonstituierte, was ausgesagt wurde. Während bei den Amnestie-Anhörungen das Kreuzverhör die Regel war, sprach man für die HRV-Anhörungen von einem *Facilitating* (Ermöglichen) durch die Befragungssituation und löste damit die kontradiktorische Gerichtsstruktur des *Common Law* auf, die das Kreuzverhör eröffnet. Doch auch in den Amnestie-Anhörungen näherte sich aufgrund der diffusen Beweispflicht das Kreuzverhör als kontradiktorisches Verfahren einer inquisitorischen Technik an, die charakteristisch für das römische Recht ist und einen starken souveränen Richter als Vorsitz voraussetzt. So lassen sich die Befragungen und Kreuzverhöre in der TRC weniger als juristische Technik sondern vielmehr als *Wahrheitserforschungsprozess* im Sinne der *Enquête* definieren (Foucault, Niehaus). Umgekehrt waren auch beim *Facilitating* Verhöranleihen vorhanden, jedoch trafen sie bei den Aussagenden auf Widerstand, die sich gegen ein Eingreifen der Kommission in ihre Aussagen stellten.

Eine besondere Form der Zeugenschaft war die amnestische. Das Sprechen mit dem Ziel, Amnestie zu erlangen, lässt sich auf zwei Referenzmodelle zurückführen: den Belastungszeugen des südafrikanischen Strafrechts und die Beichte. Amnestisches Bezeugen impliziert eine Art Vertrag, der den Tausch von Wissen gegen Straffreiheit regelt.

Damit bewegten sich die Amnestie-Anhörungen in einem Spannungsfeld zwischen inquisitorischer Wissenssuche, juridischer Zeugenschaft und moralisch-religiöser Offenbarung. Die Gewährung von Amnestie glich dabei in vielen Fällen einer Begnadigung, da sie rückwirkend für bereits strafrechtlich verfolgte Fälle erteilt wurde. Ein wichtiger Aspekt in der Offenbarung von Wissen war das *Naming*, das Benennen von Mittätern. Das daraus resultierende *Shaming* war eine Form der retributiven Justiz, die paradoxerweise Bestandteil des restaurativen Amnestie-Modells wurde (Moon).

Wie das *Naming* war auch Reue keine juristische Notwendigkeit in der amnestischen Aussage, wurde jedoch erwartet. Täterzeugenschaften erhielten dadurch einen konfessionalen Modus, der sich zum einen auf ein strafrechtliches Tätergeständnis bezog, zum anderen aber an die christliche Beichte angelehnt war. Wie bei der Beichte standen bei der amnestischen Zeugenschaft die Intention des Täters und ihr temporärer Charakter, der auf die Tilgung des Gesagten in der Absolution ausgerichtet ist, im Zentrum (Foucault). Amnestisches Bezeugen in der TRC rekurrierte sowohl auf Verfahrenstechniken aus dem Recht als auch aus dem christlich-religiösen Offenbarungsdiskurs und brachte eine Art der Zeugenschaft hervor, die eine stete Aushandlung dieser Techniken in den Anhörungen selbst zuließ und charakteristisch für das Ablegen von individueller Rechenschaft in Wahrheitskommissionen geworden ist.

Auf verschiedenen operativen und diskursiven Eben war Zeugenschaft in der TRC davon abhängig, dass sie ihrerseits bezeugt wurde, um als solche anerkannt und damit autorisiert zu sein (Baer). Zeugenschaften wurden als ›wahr‹ betrachtet, wenn sie von anderen Zeugen bestätigt wurden. Opfer konnten Täteraussagen bestätigen, was zu einer reziproken Autorisierung von Täter und Opfer führte und eine Art von ›dialogischer Zeugenschaft‹ (A. Assmann) hervorbrachte. Täterzeugenschaften wiederum, die sich untereinander widersprachen, liefen Gefahr, nicht anerkannt zu werden. Die Kongruenz verschiedener Aussagen lag auch dem Evidenzverfahren der Datenbank zur Validierung von Informationen zugrunde, scheiterte jedoch an der Übersetzung der Aussagen in (prozessierbare) Daten. Eine Spannung zwischen bewiesenem Wissen und Glaubwürdigkeit durchzog alle Zeugenschaften in der TRC und korreliert mit dem Dilemma zwischen der Unmöglichkeit, das Vergangene gegenwärtig erlebbar zu machen, und der Möglichkeit, sprachlich sowohl das vergangene Zeugnis wie auch den Akt des Bezeugens zu thematisieren (Derrida).

Nicht nur designierte Zeugen fungierten als solche: Während die aussagenden Opfer, Täter oder Opferangehörige als primäre Zeugen auftraten, konnten die TRC selbst und auch die Öffentlichkeit als sekundäre Zeugen in Erscheinung treten. So sind etwa in den verschiedenen Prozessierungsabschnitten die *Statement Takers*, *Data Processors* und *Investigators*, die das Bezeugen bzw. die Prozessierung der Zeugensituation bezeugt haben, in den jeweiligen (elektronischen) Fallakten verzeichnet. Das Publikum wurde als sekundärer und ›moralischer Zeuge‹ (Felman, Hartman) einbezogen: die Verpflichtung, die Erinnerung der Überlebenden, aber auch die der Täter in das kollektive Gedächtnis einzuschreiben, verband sich mit der Aufgabe, das Gehörte weiterzutragen. Als sogenanntes *Hearsay Evidence* war auch das Bezeugen von Zeugen als Beweisstück in der TRC zugelassen. Das Weitertragen von Gehörtem war somit institutionell verankert und löste das Erzählte von dem Subjekt. In diesem Sinne lässt sich auch die Berichterstattung

als eine Form der sekundären Zeugenschaft verstehen, die wiederum die Rezipienten als moralische Zuschauer (Boltanski) bzw. weitere sekundäre Zeugen adressierte. Diese Art der Fern-Zeugenschaft löste die sekundäre Zeugenschaft aus dem Anhörungsraum und damit aus dem Verfahren der TRC heraus und zerstreute das Bezeugte.

Sekundäre Zeugenschaft war als Technik in die Verfahrensabläufe der TRC eingeschrieben. Auf diese Weise wurde auf den verschiedensten Ebenen ein Autorisierungskontinuum geschaffen: Während die TRC die Zeugen als Zeugen anerkannte, indem sie ihnen zuhörte und das Geschilderte in Form von weiteren Verfahrensschritten (sekundären Zeugenschaften) bis zum TRC-Bericht weitertrug, instituierten umgekehrt die Zeugen und auch das Publikum die TRC, indem sie diese als institutionellen sekundären Zeugen akzeptierten. Damit war Bezeugen in der TRC nicht nur eine epistemische Technik, die eine historiographische Ordnung herstellte, sondern eine politische: Sie bildete die Grundlage für die machstabilisierende Funktion der TRC, indem im Bezeugen ihre Institutionalität und damit auch die des mandatsgebenden Parlaments konstituiert, bestätigt und ausgeübt wurde. Zeugenschaft war eine dritte, parrhesiastische Instanz, die zwischen Bevölkerung und neuer Regierungsmacht eingesetzt wurde. Die Flexibilität der triadischen Zeugenstruktur war die Voraussetzung für diese Art der ›politischen Zeugenschaft‹. Sie stand allen offen, die sich zur Wahrheit verpflichteten und auf diese Weise die neuen Machtverhältnisse absicherten. Damit pluralisierten sich die Zeugenpositionen und in der Folge auch die bezeugten ›Wahrheiten‹.